Der Finanzaufwand der Höheren Lehranstalten Badens seit Bestehen des Großherzogtums.

Von

Dr. phil. Karl Friedrich Schmid.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau vorgelegt.

FREIBURG i. BR.
Druck der Freiburger Handelsdruckerei Mors & Singler

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung und Vorwort 5

II. Rein staatliche Lehranstalten:

1. Gymnasien und Progymnasien 11

2. Lehrerbildungsanstalten (Übersicht) 41

III. Staatlich-städtische Lehranstalten:

1. Realanstalten 47

2. Höhere Mädchenschulen (Übersicht) 65

IV. Kritik und Vorschlag einer Neuregelung 69

V. Anhang: Vergleichende Übersicht der staatlichen Ausgaben für die verschiedenen Zweige des Unterrichtswesens . . 84

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543125_0022

I. Einleitung und Vorwort.

Als vor einem Jahrhundert durch Lüneviller Frieden und Reichsdeputationshauptschluß sowie den Frieden von Preßburg die badische Markgrafschaft sich zu einem neuen größeren Staate konstituierte, fiel diesem mit den neuerworbenen Landesteilen eine größere Anzahl gelehrter Schulen zu, aufs verschiedenste organisiert und meist in schlechtem Zustande, also dringend einer auf Besserung und Ausgleichung hinzielenden Verwaltungstätigkeit bedürftig. Die erste Ordnung geschah durch das die Grundzüge des gesamten Unterrichts festlegende 13. Organisationsedikt Karl Friedrichs vom 13. Mai 1803. Darnach zerfielen die «Mittelschulen» [1]) in Lateinschulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen; die einzelnen Arten sollten sich in aufsteigender Linie ergänzen, doch bot die Benennung keinen Anhalt für ihre Organisation, es gab Lyceen mit 10, 8 und 6 Jahrgängen, Gymnasien mit 6, 4 und sogar 3 Klassen. Über diese Anstalten sagt die Instruktion für die Generalstudienkommission vom 15. Dez. 1807: „Die Mittelschulen anlangend, hat die G. St. K., soviel hier dermalen bekannt, folgende unter ihre Obhut zu nehmen, und zwar A. von landesherrlichen: von Lyceen: die kath. in Konstanz und Baden, das ev.-luth. in Karlsruhe, das gemischte in Mannheim. Von Gymnasien: die kath. in Überlingen, Villingen, Freiburg, Offenburg, Rastatt und Bruchsal; das ev.-ref. in Heidelberg. Von Pädagogien: die ev.-luth. in Pforzheim, Durlach, Lahr, Emmendingen, Lörrach; die kath. in Heidelberg und Gengenbach, und das gemischte in Mahlberg. Als lateinische Schulen: die kath. in Meersburg und

[1]) Die Benennung «Mittelschulen» wurde erst durch die l. V. v. 18. Sept. 1909 in «Höhere Lehranstalten» umgeändert.

Markdorf, die ev.-luth. in Schopfheim, Kandern und Müllheim, die gemischten in Weinheim und Bretten. B. An bisher standesherrlichen Gymnasien: die kath. in Donaueschingen und Amorbach, das ev. in Wertheim.

Von diesen sind die lat. Schulen in Bretten und Weinheim, wo noch jede Konfession ihren Rektor hält und keine eine ordentliche Schule hat, einer näheren Organisation bedürftig. Von den genannten standesherrlichen weiß man noch nicht, ob sie nach den durch das 13. Organisationsedikt bezeichneten Unterscheidungsmerkmalen in jene Kategorie sich eignen, von welcher sie den Namen führen. Von dem Gymnasium in Villingen vermutet man, daß, da es zwischen Freiburg und Donaueschingen in einer wenig von höheren Klassen bewohnten, ringsum von rauhen Waldgegenden umgebenen Stadt liegt, es bis zu einem Pädagog oder zu einer lateinischen Schule werde reduziert und die Ersparnis zweckmäßig zu Errichtung lateinischer Schulen in ein oder anderer der Städte Waldkirch, Endingen, Breisach, Staufen, Säckingen oder Waldshut werde angewendet werden können."

Die im Edikt angeordnete Neuorganisation des höheren Unterrichtswesens erstreckte sich meist nur auf das schultechnische Gebiet, die Verbesserungen der finanziellen Lage der Schulen und ihrer Lehrer hielten sich lange in den bescheidensten Grenzen und sind kaum nennenswert. Bis gegen 1850 sind nur geringe Fortschritte gemacht worden, abgesehen davon, daß die Höheren Bürgerschulen begründet wurden, die meist auch sehr unvollkommen angelegt waren.

Die Landstände brachten von Anfang an dem Schulwesen großes Interesse entgegen, besonders in den Jahren der politischen Reaktion wollte man durch Hebung der Volksbildung den Geist des konstitutionellen Lebens, das Streben nach bürgerlicher Freiheit im Volke wecken und fördern; man glaubte also durch Schaffung guter Schulen indirekt der Sache der Verfassung gegenüber freiheitshinderlichen Bestrebungen zu dienen.

Auch die Regierung meinte, das Unterrichtswesen nach Möglichkeit und Notwendigkeit zu fördern, auf allen Landtagen heißt es, wie man zu allen Opfern bereit sei, aber die aufgebotenen Mittel sind oft unendlich gering, die Verhältnisse waren bis über die 1. Hälfte des 19. Jahrh. doch recht kleinlich. Und wie leicht dachte man um 20 bis 30 Jahre zurück, wo die meisten Anstalten überhaupt nichts vom Staate bezogen hatten; oder man hielt die sog. Dotationen fälschlich für wirkliche Aufwendungen des Staates, die jener Zeit nicht klein erschienen. Außerdem maß man dem Unterrichtswesen die Bedeutung, die man ihm heute gibt, noch nicht bei, um den heutigen relativ entsprechende Summen aufzuwenden.

Die ersten Anfänge zu einer Neugestaltung des Höheren Schulwesens setzen mit den 1860er Jahren ein, (1862 Gründung des Oberschulrates), sie entfalten sich jedoch erst ein Jahrzehnt später, zusammenhängend mit dem allgemeinen Aufschwung, den das neue Reich den deutschen Landen gebracht hat.

In den letzten dreißig Jahren sind die Höh. Schulen zu einem Faktor geworden, der Staatsleben und Staatshaushalt bedeutend beeinflußt, dem sich deshalb auch das öffentliche Interesse in hohem Maße zuwendet. Die einschlägigen Budgets sind ohne Halt gestiegen, auch wenn man einschränkend berücksichtigt, daß infolge der Erweiterung der Staatstätigkeit und des Wachstums der Bevölkerung auf andern Gebieten Gleiches oder Ähnliches geschehen ist [1]), muß man anerkennen, daß man den Höh. Schulen große Fürsorge gewidmet und für sie Opfer gebracht hat. Wenn Buchenberger sagt: „Die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für die sittliche und wirtschaftliche Hebung des Volkes erkannt, den reichen Schatz in fruchtbringenden Gütern richtig gewürdigt zu haben, der auf dem Grund einer allgemeinen und gediegenen, den Bedürfnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten angepaßten Bildung zu

[1]) Vgl. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großh. Baden 1850—1900, Abschnitt V: Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben.

heben ist, und in Betätigung dieser Einsicht eine denkbar reiche Fülle von Unterrichts- nnd Bildungsanstalten, von den untersten bis zu den höchsten Stufen, geschaffen und deren stete Vervollkommnung angestrebt zu haben, zählt zu den rühmlichsten Seiten der deutschen Regierungspolitik des 19. Jahrhunderts", so trifft das zum guten Teil Regierung und Volksvertretung unseres Großherzogtums.

Die vorliegende Studie verfolgt die wirtschaftliche Lage der Höh. Schulen Badens seit Bestehen des Großherzogtums bezw. seit der Entstehung der Anstalten bis zur Gegenwart. Sie will darstellen, aus welchen Mitteln — eigenen d. h. stiftungsmäßigen, staatlichen, städtischen — diese Anstalten ihren Unterhalt bestritten haben und noch bestreiten, sowie in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen die Lastenverteilung in der Vergangenheit stattfand und gegenwärtig geregelt ist.

Als hiermit untrennbar verbunden mußte auch der zahlenmäßige Aufwand in seiner Entwicklung einbezogen werden, hauptsächlich soll gezeigt werden, wie bei Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der badische Staat einsetzte, wie seine ursprünglich sehr bescheidene Beisteuer immer mehr stieg, und wie besonders in den letzten Jahren hohe Summen verausgabt wurden.

In einem weitern Kapitel soll dargetan werden, wie seit Entstehung der Realanstalten und Höh. Mädchenschulen auch die badischen Städte an diesen Ausgaben teil hatten und auch ihrerseits große Opfer brachten.

Was Stiftungen, Staat und Gemeinden den Höh. Schulen zuwandten, war gewiß ein gutes Anlagekapital. „Erhöhte Allgemein- und Fachbildung, kultureller Fortschritt, wirtschaftliche Wohlstandshebung, Anwachsen der Finanzkraft eines Landes stehen in untrennbarer Wechselwirkung, und eine auf dem Gebiet des Unterrichts allzukarg verfahrende Finanzpolitik würde daher den wahren Interessen des Volkes wenig förderlich sein. In dieser Auffassung haben sich gerade auch in Baden Fürst, Regierung und Volksvertretung seit langer Zeit begegnet." (Buchenberger.)

Der Art des Stoffes entsprechend mußten zu dieser Untersuchung die staatlichen Voranschläge und die Protokolle der Kammerverhandlungen die wesentlichste Quelle liefern; in den ersten Jahren lassen sie viel zu wünschen übrig, besonders ungünstig ist, daß in den Budgets die Höh. Schulen nicht besonders aufgeführt, oder daß andere Anstalten dazugenommen sind („für Unterrichtswesen und Künste"). Bis 1831 ist man fast ganz auf Kommissionsberichte und Diskussionen sowie auf gelegentliche Bemerkungen angewiesen; erst 1835 erscheint der erste Spezialetat über die staatlichen Zuschüsse, 1837 die erste detaillierte Rechnungsnachweisung über die wirklichen Ausgaben. Mit zunehmendem Umfang des jeweiligen Budgets fließt diese Quelle reichlicher, aber für eine Reihe von Jahren vermißt man noch die erwünschte Spezialisierung [1]), hauptsächlich, daß man weder aus den Budgets noch den Staatsrechnungen erkennen kann, welcher Teil der ausgeworfenen Summen für den persönlichen und welcher für den sachlichen Bedarf bestimmt war.

Die andern herangezogenen Quellen sowie die benutzte Literatur erfordern hier wohl keine Besprechung, teils weil sie von untergeordneter Bedeutung sind, teils weil an den betreffenden Stellen ausdrücklich auf sie verwiesen ist.

Manche Einzelheiten, die streng genommen nicht zum Thema gehören, so besonders historische Abschweifungen, sind eingeflochten, um einige Abwechslung zu erzielen und

---

[1]) Zum Teil verursacht durch Meinungsverschiedenheiten über butgetrechtliche Fragen: Jahrzehnte lang wurde die Mitwirkung der Landstände bei Aufstellung der Budgets von der Regierung bestritten, was dadurch möglich war, daß über Umfang und Spezialisierung des Budgets keine Normen bestanden, da § 55 der Verfassung v. 22. Aug. 1818 die Regierung nur ganz allgemein verpflichtete, zugleich mit dem Auflagengesetz das Staatsbudgets vorzulegen. Vgl. hierzu Calker, die Anfänge des bad. Budgetrechts, Diss. Freiburg i. Br. 1900. Das erste Etatgesetz datiert v. 22. Mai 1882 (Nachtrag v. 24. Juli 1888); es stellt eine Aufzeichnung der gewohnheitsrechtl. Normen dar, die sich im Lauf der Jahre bezüglich Aufstellung, Vorlage und Vollzug des Budgets ausgebildet hatten.

so den an sich trockenen Stoff etwas zu beleben. Um die Arbeit nicht zu ausgedehnt werden zu lassen, konnte manches nicht eingehend behandelt oder nur gestreift werden; andererseits mußte wieder manches mitbehandelt werden, obwohl es die Schulen oder deren Beamten nicht ausschließlich betrifft. Zur Erleichterung der Übersicht sind Tabellen beigefügt, die meist nach den diesbezüglichen Voranschlägen ausgearbeitet wurden. Von den außerord. Budgets ist das Wichtigste bezüglich der rein staatlichen Anstalten aufgeführt; bei den staatlich-städtischen ist darauf verzichtet, da hierzu (ähnlich wie beim ordentl. Aufwand der ersten Zeit) die Quellen von jeder einzelnen Gemeinde zu beziehen wären, wobei das Ergebnis der aufzuwendenden Mühe gewiß nicht entsprechen würde.

Beim Studium der Kammerverhandlungen wurde auch darauf geachtet, ob bezüglich der Etats des Unterrichtswesens irgend welche budgetrechtlichen Fragen sich ergaben und zur Erörterung kamen, es hat sich jedoch nichts dergleichen finden lassen. Vollzogene Änderungen in Budgetaufstellung und -Prüfung sind im Texte mitbehandelt.

II. Rein staatliche Anstalten.

1. Gymnasien und Progymnasien.

Dotationen. Im 18. Jahrhundert hatten alle Höh. Schulen ihren „Fond", d. h. eigenes, durch Schenkungen und Stiftungen erlangtes Vermögen, bestehend in Kapitalien oder deren Zinsen, liegenden Gütern, an sie überwiesenen Zehnten oder sonstigen Revenuen. Ein gutes Beispiel dafür, wie solche Schulfonds entstehen konnten, findet sich bei Götzmann, Zur Geschichte der Anstalt, II, Beil. z. Progr. des Gymnasiums Donaueschingen 1903/04. Über das Bestreben Karl Friedrichs, einen Fond für das Lyceum Karlsruhe zu sammeln, berichtet Vierordt, Karlsruher Gymnasiumsprogr. 1858, S. 130 und 284. Außer etwaigem Schulgeld oder Gemeindebeiträgen wurde hieraus der ganze Unterhalt der Anstalt bestritten. Einzelne Schulen waren sehr reichlich ausgestattet, besonders groß war der aus Grundbesitz und Kapitalvermögen bestehende Fond des Lyceums zu Rastatt, zum größten Teil aus ehemaligem Jesuiten- und Piaristengut hervorgegangen. Diese Anstalt brauchte oft nicht einmal den Ertrag ihrer Stiftungen und legte sogar Reservekapital zurück; bis zum Jahre 1892 verursachte sie keinen eigentlichen Staatsaufwand. Über die Größe des von den Anstalten aus eigenem Vermögen gemachten wirklichen Aufwandes lassen sich, wenigstens aus gedruckten Quellen, keine sichern Angaben bewerkstelligen, selbst vorliegende Zahlen gewähren keinen Anhalt, hauptsächlich, weil nicht daraus ersichtlich ist, in welchem Maße die Erfüllung der durch Stiftungswünsche auferlegten Verpflichtungen Mittel für die Anstalt selbst übrig ließ. Manche Fonds schienen zwar groß, allein es ruhten auf ihnen Pfarr- und Meßmerkompetenzen, gestiftete Jahrestage, Beiträge für Volksschulen, Verpflichtungen zur Abgabe von Holz aus

den Waldungen an andere Institute oder Private u. s. w., sodaß der Schule oft nur eine geringe Summe verblieb. Die Markgrafschaft, bezw. die Standesherren haben ursprünglich keine oder nur geringe Beiträge geliefert, später unterstützte man die Anstalten, welche mit ihren Mitteln nicht mehr zu bestehen vermochten, vielleicht auch, weil man den Professoren Verbindlichkeiten, z. B. Abhaltung von Gottesdienst, auferlegte, durch Lieferung von Brennholz und Überweisung von Erträgnissen und Gebühren, Straf- und Torsperrgeldern oder sonstigen, manchmal recht ungeeigneten Gefällen. So waren dem Karlsruher Lyceum Gelder aus Unzuchtsstrafen im Betrag von 1100—1200 G. jährlich zugewiesen, ferner das ausschließliche Privileg zum Druck und Absatz der französischen und deutschen Kalender in den Orten der Markgrafschaft Baden und des Amtes Hornberg; durch Privileg v. 1760 auch das Recht des Verlages der evang. Kirchen- und Schulbücher, dessen Erträgnis seit 1812, in welchem Jahre der Verlag in Pacht gegeben wurde, in dem Pachtzins bestand.

Dies waren freiwillige Zuwendungen, erst dadurch, daß der Staat die vorhandenen Stiftungen einzog, erwuchs ihm die Verpflichtung eines beständigen jährlichen Zuschusses. Bekanntlich fand nach § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 allgemeine Säkularisation der geistlichen Güter statt, sie traf auch die Schulfonds, welche bei dem damals untrennbaren Zusammenhang zwischen Kirche und Schule fast ausschließlich kirchlich-konfessionellen Charakter hatten. Wollte der soeben neu erstandene badische Staat die Schulen nicht direkt vernichten, so mußte er als Rechtsnachfolger die bisher von dem eingezogenen Kirchen- und Schulvermögen getragenen Lasten übernehmen und für den Unterhalt der Institute in irgend einer Form sorgen; die Inkamerierung der Stiftungen geschah daher mit der Erklärung, der Staat werde als Entschädigung den Anstalten bestimmte jährliche Summen aussetzen.

Diese vom Staate gewährten Entschädigungen erhielten die bis heute erhaltene Bezeichnung Dotationen. Sie

sind nicht als Aufwand des Staates zu betrachten, vielmehr stellen sie eine Rente von dem den Anstalten früher gehörigen und in Eigentum oder bloße Verwaltung des Staates übergegangenen Kirchen- und Schulvermögen dar. Es gehört demgemäß zum Begriff dieser Staatsdotationen, daß der Staat zu ihrer Leistung dauernd verpflichtet ist und sie den Anstalten nur gegen Entschädigung entziehen kann. Da ihre Aussetzung vor Erlaß der Verfassung erfolgte, wurde in § 21 der Verfassungsurkunde v. 1818 ausdrücklich bestimmt: Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höh. Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. § 20 enthielt die Bestimmung, daß die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Unterrichtsanstalten ihrem Zweck nicht entzogen werden dürften; den beim Erlassen der Verfassung schon vorhandenen Schulen war hiermit eine verfassungsmäßige Bürgschaft für ihr weiteres Fortbestehen mindestens im bisherigen Umfang gegeben. Ferner liegt es im Begriff der Dotationen, daß sie feste Zuschüsse sind, welche einerseits nicht überschreitbar sind, andererseits den Anstalten belassen werden müssen, auch wenn sie in einer Budgetperiode nicht vollständig aufgebraucht worden sind. 1839 verordnete das Staatsministerium, daß bei jeder höh. Lehranstalt, die ständige Ausgaben aus wandelbaren Einnahmen zu bestreiten hat, zur Deckung eines künftig entstehenden Defizits bei etwaigem Wechsel der Einnahmen oder Ausgaben ein Reservefond gebildet werden solle.

Die Dotationen wurden der Hauptsache nach direkt aus der Staatskasse in Geld angewiesen, diese Beträge sind im Budget des jeweiligen Unterrichtsministeriums, Titel „Unterrichtswesen", Rubrik „Dotationen" aufgeführt. Ihnen zuzurechnen sind die 3020 G. = 5691 Mk., welche im Budget unter dem Titel „Katholischer Kultus", „wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbistum, dem Konstanzer Studienfond" eingereiht sind. Dotationen wurden außerdem auch in Form von Naturalien gewährt, welche das

Domänenärar als Inhaber des säkularisierten Vermögens zu verabfolgen hatte; sie werden seit langem nicht mehr in natura verabfolgt, sondern in Geld, berechnet nach den jeweilig neuesten Preisen bestimmter Marktorte. Sie sind aufgeführt im Budget des Finanzministeriums, Abteilung „Domänenverwaltung", Rubrik „Abgaben und Lasten, Kompetenzen für Kirchen, Pfarreien und Schulen." Nach Berechnung Regenauers, der Staatshaushalt des Großh. Baden, 1863, S. 328 hatten sie im Durchschnitt von 1831/63 einen Geldwert von 177 373 G. = 304 068 Mk.; infolge der Wertsteigerung der den Inhalt der Kompetenzen bildenden Naturalien mußte auch die Entschädigungssumme in die Höhe gehen, sie beträgt im Budget für 1910/11: 663 894 Mk.

Auch Überweisung an die Amortisationskasse fand statt, so hatte dieselbe an den Studienfond in Rastatt als Entschädigung für die Einkünfte aus den 1806 durch Tauschvertrag zwischen Baden und Württemberg abgetretenen Stiftsschaffneien Besigheim, Mönsheim und Oechingen „Revenuenentschädigung" im Betrag von 2832 G. = 4856 Mk. jährlich zu zahlen. Erst auf 1. Jan. 1902 fand Ablösung dieser Leistung der Amortisationskasse statt, indem dieselbe an den Rastatter Studienfond einmalig den 25 fachen Betrag = 121 410 Mk. entrichtete.

Die Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses war ein schwerer Schlag für die Schulen, denn was man ihnen als jährliche Entschädigung in Form der Dotationen festsetzte, war sehr gering. Es ist hier darauf verzichtet, die genauen Beträge nach dem — vielleicht vorhandenen — handschriftlichen Quellenstoff zahlenmäßig festzustellen; die Protokolle der ersten Landtage enthalten keine detaillierten Angaben, im Budget, das dem Landtag 1819 vorgelegt wurde, findet sich nur ein Posten: „110 978 G. für Universitäten, Gymnasien und andere wissenschaftliche Institute." Der bei weitem größte Teil dieser Summe fiel den Hochschulen zu, für die Mittelschulen blieb wenig übrig, nach dem Kommissionsbericht 1822 nur 18 387 G., davon für das Lyceum zu Karlsruhe 8483 G., und rund 10 000 G.

für die 5 Lyceen zu Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Rastatt und die 3 Pädagogien zu Baden, Bruchsal und Lörrach zusammen.

1831 brachte die in Aussicht genommene Revision des Mittelschulwesens längere Kammerverhandlungen, bei dieser Gelegenheit werden zum ersten Mal nähere Mitteilungen gemacht über die Höhe der den einzelnen Anstalten gewährten Dotationen. Es erhielten solche unter 29 Anstalten (4 Lyceen, 6 Gymnasien, 7 Pädagogien, 12 Lateinschulen) folgende zwölf:

Die Lyceen zu		Die Gymnasien zu	
Karlsruhe . . .	9828 G.	Bruchsal . . .	80 G.
Konstanz . . .	1850 „	Donaueschingen	500 „
Mannheim . . .	3191 „	Freiburg . . .	4500 „
Rastatt	375 „	Heidelberg . .	1000 „
		Offenburg . . .	124 „

Die Pädagogien zu Lörrach 90 G., Tauberbischofsheim 500 G., Baden 400 G.; ferner bezahlte der Staat an die Schulfonds Rastatt und Heidelberg 1014 bezw. 750 G., sodaß also die Dotationssumme bis 1831 sich auf 24 202 G. belief. Im wesentlichen werden dies wohl die Beträge sein, welche nach der Säkularisation festgesetzt wurden, wie z. B. das Freiburger Gymnasium schon 1807 4000 G. bezog, Einzelne kleine Erhöhungen haben im Lauf der Jahre bis 1831 stattgefunden, oder die Summe stellt sich gegen frühere, besonders die von 1822, deswegen höher, weil Übertragungen vom Domänenärar auf die Staatskasse stattfanden, so z. B. 1828 die 1014 G. für den Studienfond in Rastatt in Geld und Naturalien, welcher vorher auch gewährt, aber unter den Lasten des Domänenärars geführt worden war. Die 1831 vorgenommene Revision der bisher üblichen Dotationssätze brachte mehreren Anstalten Erhöhung ihrer Bezüge. Für das Lyceum Karlsruhe wurden 356 G. mehr, für das zu Mannheim 1202 G. mehr genehmigt, ferner trat zur Erleichterung des reformierten Kirchenfonds Heidelberg für das dortige Gymnasium eine

Dotationserhöhung von 582 G. ein, überdies sollte ein Drittel des laufenden Defizits den „Zur Besserstellung der Mittelschulen im allgemeinen“ bewilligten 3000 G. entnommen werden. Das Gymnasium Wertheim, das bisher mit seinen eigenen Einnahmen und Beiträgen mehrerer Bezirksfonds ausgekommen war, sollte 1000 G. erhalten, die Kammer bewilligte vorerst 500 G. mit der Absicht, die Stiftungszwecke der Fonds näher zu prüfen.

Seit 1831 blieben fast ohne Ausnahme die Dotationssätze im Prinzip die gleichen; 1842 wurden die Dotationen der Anstalten zu Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Wertheim erhöht, Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Eine Neuregelung konnte fast überall unterbleiben, da der mit der Zeit nötig gewordene eigentliche Staatsaufwand unter der nachher zu besprechenden, ungefähr zur selben Zeit entstandenen und selbständig, getrennt von den Dotationen, geführten Budgetrubrik „Zur Besserstellung der Mittelschulen im allgemeinen“ zur Ausgabe kam. Wenn trotzdem die Zahlen der einzelnen Dotationen mit den verschiedenen Budgetperioden da und dort sich änderten, so war dies aus andern Gründen veranlaßt. Einfluß hatte hier z. B. das Steigen und Fallen der Preise für das Brennholz, das der Staat einer Anzahl Schulen zu liefern hatte, bezw. wofür er eine entsprechende Summe bezahlte. So bezog das Lyceum Karlsruhe seit 1828, in welchem Jahre die Naturallieferung abgelöst wurde, ein jährliches Holzaversum von 356 G., welches 1839 auf 670 G. erhöht wurde.

Ebenfalls wegen der gestiegenen Holzpreise wurde 1839 die Dotation für Rastatt um 228 G., diejenige für das Gymnasium Bruchsal um 42 G. jährlich erhöht. Ähnlich wurde im Budget für 1878/79 eine Mehrforderung von 870 Mk. nötig, da der Wert des von der Staatskasse an die beiden letztgenannten Anstalten zu liefernden Holzes nicht mehr nach früherem Anschlag, sondern nach den gegenwärtigen Marktdurchschnittspreisen berechnet wurde. Umgekehrt fand für 1884/85 wegen niederer Holzpreise eine Ermäßigung des Butgetsatzes um 438 Mk. statt.

Auch Erweiterungen einzelner Anstalten gaben Anlaß zu Dotationserhöhungen, so 1841 für das Gymnasium zu Freiburg um 600 G., 1846 für Mannheim um 2400 G. zur Anstellung weiterer Lehrkräfte, oder zur selben Zeit für Tauberbischofsheim um 800 G., um das fünfkursige Pädagogium zu einem Gymnasium mit sieben Klassen zu erheben, wozu außerdem der Gymnasiumsfond 560 G., der Spitalfond Tauberbischofsheim 500 G. beisteuern sollten. Ebenso wurde z. B. 1871 bei Errichtung des Realgymnasiums in Pforzheim dem damit verbundenen Pädagogium, welchem bisher noch kein fester Staatsbeitrag bewilligt war, unter entsprechender Beitragsleistung der Gemeinde ein Staatszuschuß von jährlich 1000 G. zugesichert, und der gleiche Betrag sollte auch dem Pädagogium Lörrach, mit welchem ebenfalls ein Realgymnasium verbunden wurde, zu bisherigen 584 G. gewährt werden. 1846 sprang der Staat mit einer Summe von 732 G. ein, um das sog. Chorstift zu Wertheim zu entlasten, welches seit mehreren Jahren seiner stiftungsmäßigen Verpflichtung, einen Teil seiner Erträgnisse bayrischen Schulen zuzuwenden, nicht nachgekommen war und dies nachholen sollte.

Ein weiterer Grund lag in der Ablösung mehrerer meist im 18. Jahrhundert zugewiesener und in den 1830er Jahren aufgehobener Gefälle, hierdurch eingetretene Erhöhungen stellen sich also als Gefällentschädigungen dar. So sei erwähnt, daß der dem Lyceum Karlsruhe aus dem Ertrag der Oberrheinischen Anzeigeblätter zugeflossene Anteil von 500 G. — zugleich mit einem der Universität Freiburg zugewiesenen, derselben Quelle entstammenden Betrag von 2421 G. — 1839 direkt in die Staatskasse geleitet wurde, welche den beiden Instituten entsprechend höhere Dotationen gewährte. 1864 ist das Budget des Lyceums Karlsruhe um 1016 G. erhöht, ebenfalls eine Entschädigungssumme für den der Anstalt bis dahin verliehenen Anteil am Verlagsprivileg für evangelische Kirchen- und Schulbücher, das nach dem Geiste der damals neuen Gesetzgebung über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

lichen Vereine im Staat, besonders nach § 7 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860, aufgehoben und dessen ganzer Ertrag der evangelischen Oberkirchenbehörde nach deren Antrag zu kirchlichen Zwecken überlassen werden mußte.

Mehrere Veränderungen brachte auch die Umwandlung verschiedener vom Domänenfiskus gelieferter Naturalbezüge in eine durch die Staatskasse zu bezahlende Geldleistung: das nachträgliche Budget für 1848/49 einen Ersatzposten von 359 G. für das Pädagogium Lörrach statt des bisher vom Domänenfiskus gelieferten Brennholzes von 19 Klaftern; für eine Abgabe des Domänenärars, bestehend in jährlich 2 Malter Kernen, 1 Malter Roggen, 3 Saum Wein 2. Klasse und 3 Klaftern Holz wurde der Wert nach den Zehntablösungspreisen von Lörrach auf 135 G. berechnet und seit 1852 ebenfalls aus der Staatskasse vergütet. Für die Finanzperiode 1880/81 trat dadurch eine Erhöhung der Dotationssumme ein, daß für das Progymnasium Donaueschingen ein weiterer ständiger Staatsbeitrag von 3600 Mk. eingestellt wurde, als Ersatz für den Zinsverlust, welcher dem Progymnasiumsfond durch Entnahme von ca. 90 000 Mk. aus den Grundstockskapitalien zu einem neuen Gebäude entstand. Auch die Rechnungsführung hat Änderungen der Dotationssätze hervorgerufen. So erklärt sich eine 1846 eintretende scheinbare Erhöhung der Dotation für Donaueschingen daraus, daß 400 G., welche bis dahin für den dortigen Schulfond im Budget standen, jetzt direkt als Dotation des Gymnasiums aufgeführt sind, da sie gemäß der Verbindlichkeit des Schulfonds, die Bedürfnisse des Gymnasiums zuerst zu bestreiten, tatsächlich für dieses ausschließlich verwendet wurden. Ähnlich kommt eine Änderung der Dotation für das Gymnasium Rastatt daher, daß derselben im Budget für 1848/49 400 G. Staatsbeitrag zum Studienfond Baden beigeschlagen sind. 1848 erscheint die Dotation des Karlsruher Lyceums niederer, da 150 G., welche der Lyceumsfond an drei Zöglinge des Lehrerseminars als Stipendien zu zahlen hatte, nicht mehr mit einbezogen sind. 1892/93 sinkt die Dotationssumme von

73 100 auf 71 800 Mk., da ein seither aus dieser Position an die Kathol. Pfälzer Kirchenschaffnei Heidelberg bezahlter, für kirchliche Zwecke bestimmter Beitrag der Staatskasse mit rund 1300 Mk. auf Titel VIII. (Kultus) § 5 des Budgets übertragen wurde. 1900/01 steigt der Posten „Dotationen" auf 72 800 Mk., wozu das Budget die Bemerkung enthält, es sei der für eine Anstalt (Baden) zu leistende ständige Staatszuschuß von 1000 Mk. bisher versehentlich als unständiger verrechnet worden. Die Dotationssätze betrugen

bis	G.	G.	G.	M.	M.
1831	24202	1842/43 31526	1848/51 37103	1872/77 69007	1884/91 73100
1831/39	26843	1844/45 31694	1852/63 37238	1878/79 69938	1892/99 71800
1839/41	27926	1846/47 32294	1864/71 38254	1880/83 73538	1900/11 72800

Unständige Staatsbeiträge. Mit der Überweisung der Dotationen hatte der Staat geglaubt, seiner Pflicht gegen die Anstalten Genüge getan zu haben, diese mochten sich ihre Einnahmen erwirtschaften und zusehen, wie diese mit den Ausgaben in Übereinstimmung zu bringen waren. Von besonderer Bedeutung war dies für die an den Anstalten tätigen Beamten, sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung als ihrer auf den Mitteln der Anstalten beruhenden finanziellen Entschädigung. Der Staat betrachtete sie als Staatsbeamte, wozu er berechtigt war, da es schon damals wie heute nicht zum Begriff des Staatsbeamten gehörte, daß dieser Gehalt, Ruhegehalt etc. aus der Staatskasse unmittelbar oder überhaupt bezog. Trotzdem herrschte Unklarheit darüber, ob die Beamten der Höh. Schulen an allen Bestimmungen des die Beamtenverhältnisse regelnden Staatsdienerediktes vom 30. Jan. 1819 teil hätten. Das Edikt gewährte nach § 20—23 den Witwen und Waisen der Staatsdiener, welche im Witwenfiskus immatrikuliert waren, nebst dem ihnen statutenmäßig gebührenden Betrag aus der Witwenkasse noch 50 %, und für jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Jahr 20 % vom Witwengeld aus Staatsmitteln, diese „Staatspension" ward den Beamten der Höh. Schulen

vorenthalten, da man zu dieser Leistung die Stelle, aus welcher der Gehalt floß, also die Schulkassen, für verpflichtet hielt, die jedoch mangels gesetzlicher Regelung nicht dafür aufkommen wollten, vielleicht auch nicht konnten. Erst das Ges. v. 31. Dez. 1831 sprach die Gleichstellung mit den andern Staatsdienern aus, zugleich bestimmte es in Art. 3: Die Pensionen und Unterstützungen . . . . sind aus den Fonds zu leisten, aus denen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat. Soweit der betreff. Fond die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß. Dieser hat aufzuhören, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension etc. hinreicht. Es mußte also jetzt für jeden einzelnen Fall eine Entscheidung getroffen werden; der Landtag betrachtete Pensionsübernahmen als indirekte Dotationserhöhung und bewilligte solche daher nur, wenn die vorausgegangene Untersuchung die Unfähigkeit des betreff. Fonds zur Tragung der Pension ergab. Auch spätere Gesetze, z. B. § 3 d. Ges. v. 16. Febr. 1872, haben ausgesprochen, außer den Aktivitätsbezügen könne auch ein Teil des übrigen persönl. Aufwandes auf die Anstaltskassen abgeladen werden, allein die von all den Gesetzen gemachte Voraussetzung, daß dies nur ohne Benachteiligung der sonstigen Zwecke der Fonds geschehen dürfe, verhinderte ihre praktische Anwendung auch bei den gutsituierten Anstalten, sodaß die Regierung in der Begründung zum Entwurf eines Nachtragsgesetzes (1887) zum Etatgesetz vom 22. März 1882 erklärte, man könne zur Vermeidung der sonst im einzelnen Falle notwendigen Erörterungen die in den erwähnten Gesetzen festgestellte primäre Zahlungspflicht der Anstalten grundsätzlich beseitigen. Art. 16 Abs. 1 des genannten Nachtragsgesetzes besagt: Vorbehaltslos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte verpflichtet . . . , sofern ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand ein-

zutreten hat. Art. 17: Zur Bestreitung der Versorgungsgehalte für Hinterbliebene ist die Staatskasse vorbehaltslos verpflichtet.

Die zweite wichtige Folge der rechtlichen Stellung der Höh. Schulen war die Gestaltung der Lehrerbesoldungen. (Das Einkommen der eigentlichen Staatsdiener d. h. der höhern Beamten hieß „Besoldung", das der untern Diener „Gehalt"; in dieser Arbeit sind beide Bezeichnungen nicht streng geschieden, was um so eher geschehen konnte, als nach Regenauer a. a. O. S. 88 dem Worte „Gehalt" oft auch eine allgemeinere, die Besoldungen mit umfassende Be-Bedeutung beigelegt wurde.) Vergleicht man dieselben an den einzelnen Schulen, so tritt ein auffallendes Mißverhältnis zu Tage. Während 1835 in Karlsruhe und Mannheim die Besoldung der jüngsten Professoren 1000 G. betrug, bezogen in Freiburg und Konstanz die Direktoren und ältesten Lehrer auch nur 1000 G. In Rastatt mit großem Stiftungsfond waren die Gehalte reichlich, in Lahr dagegen mußten die Professoren, wie es heißt, aus dem „Almosen" bezahlt werden. In Wertheim hatte der Direktor 1300 G., ein Professor 700 G., die andern 600, 453, 400 Gulden. Am zweckmäßigsten wäre es gewesen, sämtliche Fonds zusammenzuwerfen und gleichmäßige Besoldungen zu schaffen, als den Bestimmungen der Stifter widersprechend war dies natürlich nicht möglich. Es läßt sich denken, daß die meisten Schulen mit ihren aus früherer Zeit stammenden, ohnehin nicht großen, in gewissem Maße auch festen Einnahmen gegenüber dem allgemeinen Fortschritt in mißliche Lage gekommen waren, es hatte dies die traurigsten Wirkungen auf die Besoldungen, die sich danach richteten, ob der sonstige Aufwand der Schulen größer oder kleiner war, sodaß die Lehrer eigentlich bekamen was übrig blieb. Die Ausgaben für andere Zwecke mehrten sich fortgesetzt, während die Vermögensbasis dieselbe blieb oder gar zurückging [1]). Die niemals hohen Besoldungen entsprachen

[1]) Schulgeld war nicht an allen Anstalten üblich, erst 1828 erließ das Ministerium eine Verfügung, wonach jährlich an Schulgeld 12 G. u.

den Zeitverhältnissen nicht mehr, kurz, der Lehrerstand befand sich in der drückendsten Lage. In den 1820er und 1830er Jahren hört man viele, teilweise entsetzliche Klagen, daß in einzelnen Städten die Professoren hungern müßten und sich in bitterer Not befänden; sie könnten aus Nahrungssorgen nicht freudig und energisch ihren Dienst versehen, man solle ihnen doch einigermaßen eine sorgenfreie Existenz verschaffen, und nicht infolge von Engherzigkeit „um ein paar schnöder Gulden willen die edelsten Güter des Volkes verkümmern." Eine Ergänzung der Mittel der Schulkassen durch Staatszuschuß war unumgänglich geworden, ein solcher wurde erstmals 1822 gewährt, indem nach Beschluß der Landstände vorerst jährlich 2000 G. zur Disposition des Ministeriums gestellt wurden, zur Verwendung für die Anstalten, welche einen Zuschuß am nötigsten hätten. Der Abg. v. Itzstein, der den Kommissionsbericht für das Budget 1822—25 erstattete, sprach damals warm für bessere Unterstützung der Höh. Schulen: „Sie werden mir zugeben, m. H., daß kein Geld besser verwendet wird als dieses. Sie geben es Ihren Kindern, Sie legen es als ein fruchttragendes Kapital für Begründung ihres Glückes und ihrer moralischen Bildung an; Sie erhöhen dadurch die Intelligenz und die Kraft des Volkes, eine Rücksicht, welche vorzüglich bei unserer repräsentativen Verfassung lebhaft ansprechen muß." Auch der nächste Landtag 1825[1]) bewilligte 2000 G. und beschloß, dieselben den Anstalten zu Tauberbischofsheim, Freiburg, Konstanz und Donaueschingen zukommen zu lassen; allerdings zeigte sich die Regierung sehr lässig in dieser Angelegenheit und entschuldigte sich dem Landtag von 1828 gegenüber damit, man habe das Geld noch nicht verteilt, da man über die Art der Verwen-

2 G. für die französ. Sprachmeister bezahlt werden sollten. Man hielt dies vielfach für den Intentionen der Stifter zuwiderlaufend; 1831 beantragte der Abg. Bordolo in der II. K. Aufhebung des Schulgeldes für Rastatt, die dortigen Professoren hätten erklärt, sie wollten auf Kosten dieses „Blutgeldes" keine Aufbesserung ihrer Besoldung.

[1]) Von 1822—1831 bestanden dreijährige Budgetperioden.

dung nicht einig geworden sei. Die für 1828/31 wieder ausgeworfene Summe wurde dann unter die genannten vier Schulen verteilt. 1831 und 1833 stellte die Kammer der Regierung 3000 G. zur Verfügung, 1800 G. davon entfielen auf die Anstalten der kath. Kirchensektion und wurden zur Unterstützung der Lehrer in Freiburg, Konstanz, Offenburg und Tauberbischofsheim verwendet; von den übrigen 1200 G. bekamen Wertheim 500 G., das Pädagog. Lörrach 250 G., Heidelberg 300 G. und Weinheim 150 G., letzteres die erste Lateinschule, welche einen Beitrag aus der Staatskasse erhielt. 1835 kamen weitere 2000 G. dazu, mit welchen die im Verhältnis zu Karlsruhe und Mannheim allzu gering besoldeten Professoren aufgebessert werden sollten. Die Summe stieg 1840 auf 7000 G., um ältere Professoren einigermaßen mit andern Beamten gleicher Kategorie gleichstellen zu können. 1841 ging sie auf 4000 G. zurück, was sich jedoch durch Vermehrung der Dotationen an vier Anstalten kompensierte. Für 1850 wurden durch Übertragung von 4000 G., die durch den Eingang von Höh. Bürgerschulen verfügbar wurden, hier wieder 8000 G. ausgesetzt, besonders um Freiburg, Offenburg und Tauberbischofsheim, wo über karge Besoldungen und zu starke Verwendung von Praktikanten geklagt wurde, nachhelfen zu können.

Aus diesen seit 1822 eingestellten kleinen Summen wurden — neben der auf besonderem Rechtstitel beruhenden Dotation — noch andere, jederzeit widerrufliche Zuschüsse üblich, zu denen der Staat erst in späterer Zeit als verpflichtet galt. Sie figurierten in den Budgets seit 1831 unter der Rubrik „Zur Besserstellung im allgemeinen“, erhielten aber im Budget für 1884/85 die Bezeichnung „Unständige Zuschüsse zur Bestreitung der Besoldungen und Gehalte“. Sie stellen den eigentlichen Staatsaufwand dar; unständig heißen sie, da ihre Höhe für jede Budgetperiode nach dem jeweiligen Bedürfnis der einzelnen Anstalten zu berechnen ist; sie können also prinzipiell auch fallen, sind allerdings tatsächlich immer im Steigen geblieben. Charakteristisch ist, daß der Staat diese Zu-

schüsse den Anstalten nicht schlechtweg verlieh, sondern ausdrücklich zur Bestreitung der Besoldungen, er übernahm damit eigentlich nur die Fürsorge für seine Beamten und überließ die Bestreitung des sachlichen Aufwandes den Schulkassen oder Stiftungen. Praktisch war natürlich damit den Anstalten ebenso gut gedient wie ohne diese Spezialisierung, immerhin ist die Form bemerkenswert.

Schon 1831 war bei der ersten Regulierung der Gehaltsverhältnisse beschlossen worden, künftig solle das Minimum eines Professorengehaltes 600 G. betragen und mit zunehmendem Dienstalter solle Aussicht sein auf Gehalte, die den andern, eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordernden Dienerklassen entsprächen. 1858 sollte eine Aufbesserung der Bezüge eintreten: für Professoren an Gymn. und Lyc. um 85 G. jährlich, für solche an Pädag. um 95 G. Die Mehrkosten übernahm die Staatskasse, wozu die unständigen Zuschüsse auf 12 800 G. erhöht wurden, eine geringe Aufwendung, wenn man in Betracht zieht, daß im Budget für 1858/59 die Aufbesserung aller Staatsdiener eine Mehrforderung von 345 000 G. herbeiführte. Die gewährten Zulagen wurden kaum von Bedeutung für die ökononische Lage der Professoren, die alten Klagen über ihre Notlage gingen weiter. Die Anfangsbesoldung eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers betrug damals 700 G., — in den andern Zweigen der Staatsverwaltung 800 G. —, der Maximalsatz, mit Ausnahme bei mehr als 40jähriger Dienstzeit, 2000 G.; Reallehrer standen im Durchschnitt auf 750 G. Die Regierung anerkannte, daß sowohl das Interesse der Lehranstalten als die billige Rücksicht auf öffentliche Diener in solch wichtiger Stellung dringend Abhülfe erheische und daß dies nur durch eine nochmalige Gehaltsrevision mit Aufwendung größerer Mittel geschehen könne. Auf dem Landtag 1861 wurde die Notwendigkeit einer nachträglichen, schleunigst herbeizuführenden Besserstellung der betreffenden Beamten auch von den Landständen betont, es wurde daher dem vorgesehenen höheren Aufwand bereitwillig zugestimmt, sogar mit dem Anfügen, daß auch

die beabsichtigten neuen Besoldungsverhältnisse billigen Ansprüchen keineswegs entsprächen.

Zur Erzielung der Aufbesserung wurden folgende Sätze angenommen:

1. wiss. geb. Lehrer: Anfangsbesoldung 800 G., Maximalbetrag für solche an Lyc. 2400 G., an Gymn. 2000 G., an Pädag. 1800 G.
2. Reallehrer: Anfangsgehalt 600 G., Höchstgehalt 1200 G.

Von sämtlichen Anstalten war nur das Rastatter Lyceum in der Lage, die nach den neuen Sätzen bemessenen Besoldungen aus eigenen Mitteln ganz zu bestreiten, die andern bedurften der Unterstützung durch die Staatskasse, da sie teils nichts, teils nur wenig aus ihren Fonds beisteuern konnten. Ohne die verfügbaren Schulfondsmittel waren 53 817 G. erforderlich, um die in Aussicht genommenen Besoldungen zu decken; da das Vorrücken nur allmählich geschehen sollte, so wurde die vorgesehene Summe nicht sofort, sondern nur stufenweise in den nächsten Finanzperioden fällig.

Das Jahr 1872 brachte eine abermalige allgemeine Einkommensaufbesserung der badischen Beamten, die gesamte Erhöhung betrug 870 000 G. Von der rund 44 000 G. betragenden Mehrforderung für die Beamten der Gymnasien gingen durch die Beiträge der Schulkassen 14 000 G. ab, sodaß dem Staat eine weitere Summe von 30 000 G. zu decken blieb.

Trotz dieser soeben für 1872 geschehenen Aufbesserung des Einkommens der Staatsbeamten mußte man bereits auf dem nächsten Landtag wieder eine solche vornehmen, da in der kurzen Zwischenzeit die Preissteigerung bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Schon seit der Mitte der 60er Jahre, besonders aber als Folge des siegreichen Krieges gegen Frankreich, zeigte sich auf allen Gebieten, in Industrie, Handel und Gewerbe, in Kapital- und Arbeitskraft ein allgemeiner Aufschwung, die Folge war die Steigerung fast aller Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse, vor allem

in den Häuser- und Mietwerten, wohl auch höhere Ansprüche an die Lebensführung, die gewaltigen Mittel der französischen Kriegsentschädigung führten zugleich auch eine gewisse Entwertung des Geldes herbei. Am empfindlichsten betroffen von der durch diesen wirtschaftlichen Aufschwung bedingten Änderung aller Preisverhältnisse waren, wie es in solchen Fällen immer geht, die Staatsbeamten mit ihrem auf festen Sätzen fußenden Einkommen. Zur Erreichung eines einigermaßen richtigen Verhältnisses der Bezüge der Beamten zum gesunkenen Geldwerte mußte man, wie übrigens beim Reich und in fast allen andern Bundesstaaten, zu einer Gehaltszulage schreiten. Als Ergänzung der zwei Jahre zuvor eingetretenen Besserstellung gewährte das Gesetz vom 9. Jan. 1874 Wohnungsgeldzuschüsse, nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie das preuß. Gesetz v. 12. Mai 1873 und das Reichsgesetz v. 30. Juni 1873 aussprachen. Es war eigentlich eine allgemeine Zulage, man wählte jedoch diese Form in der Hoffnung, durch eine bis zu einem gewissen Grade detaillierte Rücksichtnahme auf die Mietverhältnisse der einzelnen Wohnorte eine ausgleichende Wirkung in den Gehaltsverhältnissen der Staatsdiener ein und derselben Kategorie zu erzielen. Das Wohnungsgeld mußte nicht besonders bewilligt werden, sondern der Anspruch darauf war ohne weiteres mit der etatmäßigen Anstellung verbunden. Nach Art. 2 des Ges. v. 9. Jan. 1874 sollte der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang sowie der Ort des dienstlichen Wohnsitzes maßgebend sein; nach der Amtsstellung wurden die Staatsdiener in 6 Klassen eingeteilt, nach den Orten wurden 3 Klassen gebildet. In dritter Rangklasse rangierend erhielten die Direktoren und Professoren

in erster Ortsklasse 315 G. = 540 Mk.,
in zweiter „ 210 „ = 360 „
in dritter „ 140 „ = 240 „

Das Wohnungsgeld der am Gymnasium Rastatt angestellten Beamten übernahm der dortige Studienfond ohne Ersatz aus der Staatskasse, es betrug in der Budgetperiode 1890/91 für 12 Beamte 4370 Mk.; erstmals für 1892/93

reichten infolge Erhöhung des Gesamtaufwandes der Anstalt die Einnahmen des Fonds zur Bestreitung des Wohnungsgeldes nicht mehr aus, sodaß letzteres vom Staat übernommen werden mußte.

Durch die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse hatte der Staat eine bedeutende Mehrbelastung auf sich genommen, es war ihm dadurch ein neuer, in der Folgezeit stetig steigender Budgetposten erwachsen. Aus den verschiedensten Ursachen wurden auch die unständigen Staatsbeiträge weiterhin in die Höhe getrieben; es sei hier die mit dem 1. Jan. 1875 in Wirksamkeit getretene Markrechnung[1]) hervorgehoben, welche die Aufstellung eines dem neuen Münzsystem entsprechenden Tarifes erforderte, wobei man die Besoldungen und Zulagen in runde Beträge der neuen Währung nach oben (um 3—5 %) umwandelte; für die höh. Beamten wurden statt der bisherigen 1000 G. 1800 Mk. (1050 G.) als Anfangsbesoldung festgesetzt. Bei Einführung der neuen Währung sollten auch vereinzelte Ungleichheiten beseitigt werden, welche sich bezüglich der 1872 festgesetzten Maximalsätze nach den inzwischen gemachten Erfahrungen herausgestellt hatten.

Nach dem der Kammer 1875 vorgelegten „Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien", bezw. nach dem dem Budget für 1880/81 vorausgeschickten Nachtrag dazu — im Regulativ sind nur „Professoren der Gymnasien" aufgeführt — sollten vom 1. Nov. 1875 ab folgende Maximalsätze in Kraft treten:

Direktoren der Gymn. u. vollständ. Realgymn. .	5200 Mk.
Direktoren und Vorstände der übrigen Höheren Schulen sowie Professoren an Gymn. und vollständ. Realgymn.	4700 „
für Professoren an Progymn. u. Pädag. sowie an den übrigen Realanstalten	4500 „
für Reallehrer	3500 „

[1]) Nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 sollte 1 G. = 1 5/7 Mk. sein.

Man beachte die Verschiedenheit der Maximalsätze nach Art der einzelnen Anstalten und die hier erstmals geschehene Einbeziehung der Beamten der Realanstalten. Zur Gleichstellung der Professoren an Real- u. Höh. Bürgerschulen mit jenen der Progymnasien und Pädagogien hielt man eine besondere Begründung für nötig, daß nämlich die Berechtigung, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, vom Reichskanzleramt diesen Anstalten nur auf den Nachweis erteilt worden sei, „daß an denselben stets ein Lehrkörper vorhanden sei, welcher vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung die Gewähr biete, daß das verlangte Ziel in Wirklichkeit auch erreicht werde. Eine finanziell ungünstigere Stellung der Professoren an diesen Schulen würde unzweifelhaft zur Folge haben, daß die Lehrkörper mit der Zeit derartig sich gestalten würden, daß sie den vom Reichskanzleramt gestellten Forderungen nicht mehr genügten."

Auch nach Erlaß des Regulativs waren die Einkommensverhältnisse der Beamten nicht vollständig geregelt, da dieses sich auf Minimal- und Maximalsätze der meisten, nicht aller Staatsdiener beschränkte; das schlimmste war jedoch der Mangel an Normen für die Dienstzulagen, welche teils durch freie ministerielle Entschließung, teils durch den Inhalt der Budgetbewilligung bedingt waren, wobei es nahe lag, bei den landständischen Verhandlungen das Verdienst und die Würdigkeit der in Frage kommenden Beamten zu erörtern. Zugleich gewährte das Bestehen von Maximal- und Minimalsätzen keinerlei Sicherheit gegen Systemlosigkeit, mußte es doch beim Anwachsen der Etats nach Zahl und Umfang immer schwieriger werden, bei der Abschätzung der jeweiligen dienstlichen und persönlichen „Bedürfnisse" überall den gleichen Maßstab anzuwenden. Die Berechnung der Budgets für Besoldungen war nicht von irgend welchen, zum voraus als maßgebend erklärten Normen abhängig; in Ermangelung einer grundsätzlich festen Regelung bildete der neueste Stand der Besoldungen die Grundlage für den neuen Budgetsatz. Da man dem Fehlen

von Durchschnittssätzen für die größeren Beamtenklassen das konstante Steigen der Summen für Besoldungen zuschrieb, zugleich auch, um die Schwierigkeiten, welche der Aufstellung und Beratung des Budgets begegneten, möglichst zu beseitigen, verlangte die Kammer 1875, die Regierung solle durch Aufstellung von Minimal-, Maximal- und Durchschnittssätzen für die verschiedenen Klassen der Staatsdiener oder in einer andern geeigneten Weise bestimmte Grundlagen für die künftigen Budgetforderungen schaffen. Die Regierung legte auf dem nächsten Landtage 1877 die „Normativbestimmungen über Bildung der Besoldungs- und Gehaltsverhältnisse nach Durchschnittssätzen“ vor. Diese Durchschnittssätze sollten für die Berechnung des budgetmäßigen Bedarfes an Besoldungen künftig maßgebend sein, mit Ausnahme der Etats, die nur fünf oder weniger Beamte umfaßten und der mit festem Gehalt angestellten Beamten.

Zur Berechnung wurden zwei Wege gewählt: einmal wurde die Summe aller tatsächlich in einem gegebenen Zeitpunkt für eine zusammengehörige Beamtenkategorie bewilligten Dienstbezüge gebildet und diese Summe durch die Zahl der betr. Bediensteten geteilt; ferner wurde der Durchschnitt zwischen der regulativmäßigen Maximalbesoldung einer bestimmten Beamtenkategorie und der für sie der Regel nach zugebilligten Anfangsbesoldung ermittelt. Beide Methoden führten nahezu zu den gleichen Ziffern, die nach oben oder unten abgerundet wurden.

Für die Beamten der Höh. Schulen wurde ursprünglich „mit Rücksicht auf die für sie bestehende Klasseneinteilung (d. h. je nach der Art der Anstalten, an denen sie tätig waren) und die durch die Praxis bewährten Normen für die Bewilligung periodischer Zulagen, sowie den Umstand, daß Staatsbeiträge für die Schulanstalten jeweils nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dies zur Bestreitung der Lehrergehalte nach Erschöpfung der eigenen Mittel der Schulkassen, bezw. nach Erfüllung der statutarischen Beitragspflicht der Gemeinden noch erforderlich ist, die Bildung

eines Durchschnittssatzes nicht für zweckmäßig befunden. 1877 wurde jedoch vom Landtage verlangt, es wolle künftighin bezüglich des gesamten Lehrerpersonals an den Höh. Schulen ein Effektivetat dem Budget angeschlossen und auch hier an dem Grundsatz bestimmter Durchschnittssätze festgehalten werden; es solle ferner die Regierung auch bezüglich der Höhe der Besoldungen der Direktoren ein Normativ vorlegen, da hinsichtlich dieser Staatsbeamten ein Grund zu einer Ausnahmestellung nicht gefunden werden könne. So wurden nachträglich (1879) auch hier Durchschnittssätze zu Grund gelegt, sie betrugen für

Direktoren und Professoren an Gymnasien, Progymnasien und vollständigen Realgymnasien	3100 Mk
Vorstände und Professoren an den übrigen Realanstalten	2900 „
für Reallehrer an ersteren	2300 „
„ „ „ letzteren	2100 „

Von jetzt ab wurden den Landständen zur Prüfung der Staatsvoranschläge ein Normaletat und ein Effektivetat vorgelegt. Ersterer hatte den Zweck, eine gewisse stabile Grenze festzusetzen, über die der Betrag des unständigen Staatsbeitrages nicht hinausgehen sollte; war er erschöpft, so mußten weitere Mittel auf andere Weise beschafft werden, durch Erhöhung der Durchschnittssätze, ev. auch des Schulgeldes. Der Effektivetat enthielt die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt, gewöhnlich 1. Okt., in Dienst befindlichen Beamten und deren Besoldungen. Infolge der verschiedenen Zahl von Beamten, nötig werdenden Zulagen, Ersatz älterer Beamter durch jüngere u. s. w. stellte sich die Summe des Effektivetats für jede Budgetperiode natürlich verschieden dar — der Normaletat nur bei Änderung der Stellenzahl oder der Durchschnittssätze —; er war gewöhnlich kleiner als der Normaletat, er konnte prinzipiell ebenso groß sein als dieser, aber nicht über ihn hinausgehen. Der Landtag befaßte sich mit Normal- und Effektivetat hauptsächlich durch Prüfung der Notwendigkeit neuer Anforderungen für Vermehrung der etatmäßigen Amtsstellen

sowie für Zulagen; auf die Gestaltung des auf einmal bewilligten Durchschnittssätzen beruhenden Normaletats übte er nur indirekt, eben durch die Bewilligung weiterer Stellen, Einfluß aus. In das Budget als von der Staatskasse aufzubringen wurde diejenige Summe eingestellt, die sich ergab, wenn die zur Bestreitung von Besoldungen in den Schulkassen vorhandenen Mittel von dem normalen Besoldungs- und Gehaltsetat abgezogen wurden. Für 1882/83 z. B. berechnete sich der unständige Staatsbeitrag auf folgende Weise:

1	2	3	4	5
Einnahmen der Anstalten einschl. Dotationen	Ausgaben ohne Besoldungen	Übrig bleibende Mittel der Schulkassen für Besoldungen	Betrag des Normaletats der Besoldungen	Unständ. Staatsbeitrag (4—3)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
620 802	246 349	374 453	536 500	162 047

Ursprünglich hatte die Regierung, im Hinblick auf das Ergebnis der angestellten Durchschnittsberechnungen, welche bei Professoren 3170 bezw. 2925 Mk., bei Reallehrern 2345 Mk. ergeben hatten, sowie nach dem bei anderen Verwaltungszweigen eingehaltenen Verfahren der Aufrundung auf das nächste Hundert, je um 100 Mk. höhere Durchschnittssätze vorgeschlagen, diese wurden aber um soviel von der Kammer herabgesetzt, wie der Kommissionsbericht ausführte, „mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, auf den Umstand, daß gerade in diesem Zweig des Staatsdienstes eine verhältnismäßig frühe definitive Anstellung erfolgt und daß insbesondere auch dieser Klasse von Staatsdienern die Möglichkeit der Erlangung von Nebenverdiensten ohne Gefährdung ihrer dienstlichen Aufgaben gewährt ist.“ (!) In den Jahren 1880 bis 1885 zeigte sich jedoch, daß bei den bewilligten Durchschnittssätzen ein angemessenes Vorrücken der Professoren sowie der mit ihnen je in einem Etat zusammengefaßten Direktoren und Vorstände in der Besoldung unmöglich war. Eine Reihe älterer Lehrer stand

im Vergleich mit den gleichalterigen Beamten anderer Verwaltungszweige ziemlich weit zurück. Das Mißverhältnis zeigte sich besonders bei einem Vergleich der höchsten Besoldung. Während nach dem Stand vom 1. Mai 1885 von den Oberförstern 12,5 %, von den Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung 13 %, von den Bezirksfinanzbeamten 12,5 %, von den Amtsrichtern 27,9 % und von Bezirksverwaltungsbeamten 25,7 % das Besoldungsmaximum hatten, befanden sich von den Professoren der humanistischen Anstalten nur 1,3 %, von jenen der Realanstalten nicht einer im Bezuge des Maximums. Von den 16 Direktoren der Gymn. und Realgymn. bezogen vier den Höchstgehalt, über die Hälfte hatte nicht einmal den Durchschnittssatz erreicht; von den Vorständen der übrigen Realanstalten hatte nur einer eine Besoldung von 4600 Mk., also 100 Mk. unter dem Maximum, obwohl mehrere der in Frage kommenden Beamten 23—30 Dienstjahre zählten. Für humanistische wie Realanstalten war der Normaletat erschöpft, ohne Erhöhung der Durchschnittssätze waren also Mittel zu Aufbesserungen nicht vorhanden.

Die wissenschaftlich gebildeten Lehrer der Höh. Schulen gaben unter Hinweis auf diese Zustände ihren Wünschen nach Besserstellung in einer an das Ministerium gerichteten Vorstellung Ausdruck, die Folge war wenigstens eine Erhöhung der Durchschnittsätze auf die von der Regierung schon auf dem Landtag 1879/80 vorgeschlagenen Beträge von 3200 bezw. 3000 Mk. Die finanzielle Wirkung dieser Erhöhung war eine Mehrforderung von 15 400 Mk. für 154 Direktoren und Professoren an Gymnasien und Progymnasien, und von 11 300 Mk. für Vorstände und Professoren der Realanstalten. Die erstere Summe sollte durch Erhöhung des Schulgeldes gedeckt werden; zum Bedarf der nicht rein staatlichen Realanstalten war dagegen ein Zuschlag von 11 300 Mk. in das Budget einzustellen, eine Erhöhung des Schulgeldes hätte hier nur zur Verminderung des Beitrages der Gemeinden geführt, Mittel für die Besserstellung der Lehrer aber nicht geliefert.

Mit dem System der Durchschnittssätze war zur Zeit seiner Einführung gegenüber der bis dahin üblich gewesenen Etataufstellung ein Fortschritt geschehen, insofern als damit überhaupt eine Grundlage für die Budgetaufstellung, größere Übersichtlichkeit und wenigstens einige Stetigkeit des Aufwandes gewonnen wurden, in wesentlichen Punkten bewährte sich dieses System aber nicht, u. a. waren die für eine Etatgruppe berechneten Budgetsätze bald so groß, daß sie zu einseitiger Liberalität in der Gewährung von Dienstzulagen führten, bald so gering, daß die betreff. Beamten in unbilligem Maße zurückblieben, sodaß man zu einer dem Prinzip des Systems widersprechenden Erhöhung der Durchschnittssätze schreiten mußte, wie z. B. bei Professoren. Die Bewilligung von Zulagen hing oft von dem Umstand ab, ob in dem gleichen Etat jüngere Beamten waren, sodaß die für sie vorerst entbehrliche Summe zugunsten anderer verwendet werden konnte; gleichmäßiges Vorrücken wurde fast nie erreicht, was erklärlicherweise reichliche Unzufriedenheit erregte. Da zugleich auch eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Beamtenschaft unabweisbar geworden war, so legte die Regierung 1887 den Landständen die Entwürfe eines neuen Beamtengesetzes, einer Gehaltsordnung und eines Etatgesetzes vor.

Mit dem bisherigen System sollte gebrochen und zu dem des absoluten periodischen Vorrückens in die höh. Gehaltssätze übergegangen werden, d. h. der Gehalt sollte in Zukunft nicht mehr nach dem ungeregelten Ermessen der Oberbehörden, sondern nach der einen Gesetzesbestandteil bildenden Gehaltsordnung gewährt werden, wobei der Beamte bei befriedigender Leistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des für die Amtsstelle festgesetzten Gehaltes haben sollte. (System der Dienstaltersstufen.) Mit der neuen Gehaltsordnung wurde für die Zukunft bei der Budgetberatung die Bewilligung der Höhe der Einzelgehalte überflüssig; die Stände verloren dadurch nichts von ihrem Budgetrecht, nur wurde die Art der von ihnen ausgeübten Kontrolle

eine andere. Während bisher diese Kontrolle auf die Nichtüberschreitung des gesamten Budgetsatzes und der genehmigten Zahl der Amtsstellen sich erstreckte, hatte der Budgetsatz künftig keine solche Bedeutung mehr, es konnte sich nur um die Genehmigung der Stellenzahl und deren Einhaltung handeln. Die Prüfung der Anforderungen auf ihre Berechtigung wurde erleichtert und vereinfacht, weil für dieselben in der Gehaltsordnung und dem Gehaltstarif bestimmte Grundlagen gegeben wurden, wobei die Art des Vollzuges dieser Bestimmungen durch das Etatgesetz gesichert war. Es wurde jetzt nicht mehr für jede Budgetperiode die Höhe des Besoldungsetats neu genehmigt, sondern die Regierung stillschweigend ermächtigt, den der Zahl nach genehmigten Beamten das tarifmäßige Einkommen nach Vorschrift der Gehaltsordnung [1]) zu gewähren.

Auffallend im Gehaltstarif war die unbillige Zurücksetzung der Professoren, für welche die nach je 3 Jahren eintretenden ordentl. Zulagen nur 400 Mk. betrugen, während für die anderen akad. gebild. Beamten solche von 500 Mk. gewährt waren; letztere rückten in 17 Jahren, erstere dagegen erst in 23 Jahren in den Höchstgehalt ein. Unter Hinweis auf ihre gleiche Vorbildung und die gleiche Bedeutung ihres Berufes im Staatsorganismus mit den andern höheren Beamten, sowie auf die Tatsache, daß ihnen eine bedeutend kleinere Zahl von Staatsstellen aus der nächst höheren Tarifabteilung C zugänglich sei, waren die Professoren um Gleichstellung eingekommen, jedoch ohne Erfolg, wobei man besonders den merkwürdigen Grund geltend machte, die gewünschte Erhöhung der ordentl. Zulagen der Professoren von 400 auf 500 Mk. hätte bei der großen Anzahl dieser Beamten (ca. 250) eine zu starke Mehrbelastung, im Beharrungszustand 40 000—50 000 Mk., zur Folge. Erst das Nachtragsgesetz v. 9. Juli 1894 brachte die gewünschte Gleichstellung, zugleich auch Erhöhung der Bezüge der Reallehrer.

[1]) Diese nebst Tarif: Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 no 34.

Die durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 gegebenen Sätze sind bis 1908 in Geltung geblieben. Bekanntlich haben ähnliche oder die gleichen Gründe, welche die wiederholten Gehaltsaufbesserungen früherer Jahre nötig machten, in allerletzter Zeit eine umfassende Revision des Beamtengesetzes und der gesamten Gehaltsordnung mit Gehaltstarif hervorgerufen, die Gesetze sind in ihrer neuen Fassung am 1. Juli 1908 in Kraft getreten. In der Gehaltsordnung von 1908 ist der Unterschied in der Frist der Anfangs- und ordentlichen Zulagen weggefallen, die Zulagen erfolgen jetzt in Zeiträumen von je 2 Dienstjahren bis zur Erreichung des für die Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehaltes (§ 11.). Die wichtigste Neuerung ist die bisher nur vereinzelt, so bei Reallehrern, angewendete Verteilung der meisten Beamtenstellen in 2—3 Gehaltsklassen; nach § 16 der Gehaltsordnung erfolgt das Vorrücken in die höheren Gehaltsklassen nach dem Dienstalter des Beamten, „sofern nicht dessen Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen". Beim Vorhandensein von 2 Klassen, so bei Direktoren 9 klass. sowie 7 und 6 klass. Anstalten, können in die obere bis zu einem Drittel aller Stellen der betreff. Gruppe aufrücken; bei Professoren und Vorständen kleinerer Anstalten, für die 3 Klassen gebildet sind, fällt je ein Fünftel in die beiden oberen, der Rest in die 3. Klasse. Die Berechnungsart der Bruchteile von je einem Fünftel der Stellen für Professoren und Vorstände kl. Anst. ist so gewählt, daß diese Beamten in die Gehaltsklasse I und II, mit anderen Worten: nach Abteilung C (Ordnungszahl 2 m u. 3 l), erst dann einrücken, wenn die Direktoren 7 u. 6 klass. Anstalten alle dort untergebracht sind; es werden deshalb die Stellen der Direktoren 7 u. 6 kl. A. (C 2 l u. C 3 k) mitgezählt und die Stellen unter C 2 l (Gehaltskl. I der Dir.) bei C 2 m (Gehaltskl. I der Prof. u. Vorst. kl. A.), analog die von C 3 k (Gehaltskl. II der Dir.) bei C 3 l (Gehaltskl. II der Prof. u. Vorst. kl. A.) aufgerechnet.

Hiernach gilt für 1910/11 folgende Verteilung:

1. Direktoren 9 kl. A. u. Lehrerbildungsanstalten:
im ganzen **43**; 1/3 davon nach Gehaltskl. I (B 5 d) = 14
2/3 „ „ „ II (C 2 i) = 29.

2. Direktoren 7 u. 6 kl. A.:
im ganzen **36**; 1/3 davon nach Gehaltskl. I (C 2 l) = 12
2/3 „ „ „ II (C 3 k) = 24.

3. Vorstände kl. Anst. u. Profess. (einschl. 7 St. für Bibliothekare a. d. Univ. u. der Hof- u. Landesbibliothek):
im ganzen **575** Stellen, unter Hinzurechnung der 36 Dir. 7 u. 6 kl. A. **611** Stellen;

a) Gehaltskl. I (C 2 m): 1/5 v. 611 St. = 122 Stellen
Davon ab Dir. Gehaltskl. I = 12 „
also für Vorst. u. Profess.: 110 Stellen,

b) Gehaltskl. II (C. 3 l): 1/5 v. 611 St. = 122 „
Davon ab Dir. Gehaltskl. II = 24 „
also für Vorst. u. Profess.: 98 Stellen,

c) Gehaltskl. III (D 1 g): 3/5 v. 611 = 367 „

II. Für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Höh. Schulen und Fachschulen (Reallehrer) sind 2 Gehaltsklassen (F 1 e u. G 1 a) gebildet, dazu gibt es „Beamte auf wichtigeren Stellen“ (E 2 e), also eigentlich auch 3 Klassen. Einschl. der mitgerechneten Stellen an Strafanstalten (5), an Blinden- und Taubstummenanstalten (21), Bürgerschulen (9) und erweiterten Volksschulen (2) sind es **282** Stellen. Davon entfallen auf die

Gehaltskl. I (E 2 e) 1/5 v. 282 = 56 Stellen
(„auf wicht. St.“
Gehaltskl. II (F 1 e) 2/5 v. 282 = 113 „
Gehaltskl. III (G 1 a) 2/5 v. 282 = 113 „

Die Wohnungsgeldzuschüsse wurden 1888, 1895 und 1902 jeweils revidiert und neu festgelegt, die dabei durchgeführten Änderungen brachten bei der fortgesetzten Steigerung der Mietspreise durchgängig Erhöhung der einzelnen Sätze, erweiterte Abstufung der Orts- und Dienstklassen, Vergünstigungen für die Inhaber von Dienstwohnungen

und für die Bemessung des Wohnungsgeldes der pensionierten Beamten; erwähnt sei auch § 4 des Ges. v. 12. Juni 1902, wonach Beamte der Abteilung D des Gehaltstarifes nach 15 Dienstjahren das für Abteilung C des Gehaltstarifes geltende Wohnungsgeld erhalten. Bezüglich der Höhe der Sätze sei auf die betreff. Tarife[1]) verwiesen; nach den Budgets wurde für die Beamten der Gymnasien an Wohnungsgeld aufgewendet:

1874/75:	49 278 Mk.	1900/01:	101 180 Mk.
1880/81:	55 800 „	1902/03:	170 620 „
1890/91:	85 750 „	1910/11:	191 200 „

Seit 1890 bis zur Gegenwart vergrößerten sich die Staatsausgaben für die Gymnasien um fast das Vierfache, vor allem durch die im Vollzug des Beamtengesetzes nebst Nachtrag eintretenden normalen Gehaltszulagen, durch die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und die Aufbesserungen von 1908. Sodann machte sich eine offenbar mit der Erhöhung des Schulgeldes und der Ausgestaltung des Realschulwesens zusammenhängende relative Verminderung der Schülerzahl bemerkbar, was Ausfall an Schulgeld brachte. Infolge Zinsrückganges hatten die Anstalten teilweise beträchtlichen Verlust in ihren eigenen Einnahmen, dabei größere Auslagen für den sachlichen Aufwand; von Einfluß war auch die Vermehrung der Beamtenstellen, es bestanden an Gymnasien solche

1890: für Direkt. 16, f. Professoren 141, Reallehrer 29
1910/11: „ „ 17, „ „ 181, „ 36.

Das Anwachsen des unständ. Staatsbeitrages zeigen die folgenden Zahlen. (Nach Budgetsätzen.)

---

[1]) Der gegenwärtig geltende: Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 no 18.

Finanzperiode	Gulden	Finanzperiode	Mark	Finanzperiode	Mark
1831/33	3000	1874/75	133714	1894/94	318450
1835/39	5000	1876/77	155200	1896/97	366520
1839/41	7000	1878/83	162400	1898/99	403390
1841/51	4000	1884/85	174100	1900/01	471630
1852/57	8000	1886/87	187400	1902/03	486630
1858/61	12800	1888/89	195000	1904/07	505990
1862/63	31100	1890/91	208380	1908/09	636000
1864/65	36200	1892/93	277510	1910/11	792300
1866/69	40000				
1870/71	44000				
1872/73	75000				
1874/75	78000				

Die Zahl der etatmäß. Stellen für Dir., Prof. u. Reallehrer an den Höh. Lehranstalten für 1910/11 beträgt:

	Abteilungen des Gehaltstarifes						
	B	C	D	E	F	G	Zus.
Gymnasien	7	121	70	11	13	12	234
Lehrerseminare	—	10	18	6	11	16	61
Vorseminare	—	—	4	2	—	8	14
Turnlehrerbildungsanstalt	—	1	—	1	—		2
Prinzessin Wilhelm-Stift	1	—	1	—	—	1	3
Realanstalten	4	124	233	23	60	45	489
Höh. Mädchenschulen .	2	16	36	6	16	14	90
Zus.	14	272	362	49	100	96	891

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Höh. Lehranstalten für drei je 10 Jahre auseinanderliegende Budgetperioden.

	Gymnasien			Realanstalten			Höh. Mädchenschulen		
Einnahmen	1890/91	1900/01	1910/11	1894/95	1900/01	1910/11	1899/91	1900/01	1910/11
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aus Grundstücken und Gebäuden	47952	57106	75670	6678	7870	18310	620	410	3750
Aus Grundstockskapitalien	142136	127116	127290	12959	12734	12800	3198	—	—
Schulgeld	355662	353161	541950	264105	345541	694850	174137	161105	360100
Stiftungsbeiträge	56306	38412	34720	32403	33010	44500	8280	9012	5660
Staatsbeiträge (einschließl. Wohnungsgeld b.G.u.RA.)	376374	656157	1056300	392773	554800	1134100	30800	38500	132700
Gemeinde- u. and. Beiträge, sonstige Einnahmen	64016	57865	25970	430986	771088	1267490	90218	181963	408660
Summe der Einnahmen	1042446	1290417	1861900	1139904	1725043	3178050	307253	390990	910870
Ausgaben									
Verwaltungsaufwand	35064	39203	35540	5245	6610	—	2545	2313	8540
Gehalte	634840	829990	1122000	761763	1040840	1876550	206720	251260	497640
Wohnungsgeld	90120	101180	191200	102660	132070	332300	18960	40680	113500
And. persönl. Ausgaben	109654	121040	226360	107024	176868	480310	32315	40090	170500
Sachliche Ausgaben	160570	164652	272760	162828	368535	488890	46613	56647	120690
Stiftungsmäßiger Aufwand	12198	14352	14040	384	120	—	—	—	
Summe der Ausgaben	1042446	1290417	1861900	1139904	1725043	3178050	307253	390990	910870

Gemeindebeiträge u. außerordentlicher Aufwand. Die Gemeinden hatten an den humanistischen Schulen das nächste Interesse, mit der Zeit, besonders um die Wende des 18. u. 19. Jahrhunderts, wo viele Anstalten Vermögensverlust erlitten und der Staat noch nicht nachhalf, bildeten sich deshalb fast überall Beihilfen der Gemeinden zur Erhaltung oder Förderung der Schulen aus, namentlich wurde die Lieferung des Brennholzes aus den städtischen Waldungen für Lehrer oder Schule Sitte, z. B. in Freiburg, aber auch bare Beiträge zum persönlichen oder sachlichen Aufwand wurden geleistet. Seit der Reorganisation der Anstalten von 1836 eingetretene Verpflichtungen wurden meist übernommen, um Erweiterung der Schulen beschränkteren Umfanges zu erlangen, da von der Regierung solchen Wünschen gegenüber der Grundsatz aufgestellt wurde, daß dem staatlichen Bedürfnis die bereits bestehenden Anstalten genügten, ein Ausbau also im Interesse der Gemeinde liege und nur dann erfolgen solle, wenn diese sich verpflichte, den Mehraufwand ganz oder zum größten Teil zu decken. In jüngster Zeit besteht die Tendenz, die ca. 50 000 Mk. an baren Beiträgen den Städten zu erlassen, nach dem Budget für 1910/11 kommen bereits 36 000 Mk. in Wegfall; einige kleine Posten beruhen auf älteren, vor der Verfassung entstandenen Rechtstiteln und können auf Grund des Art. 20 d. Verfass. (vgl. S. 13) nicht aufgehoben werden.

Bezüglich der Gebäude wurden früher häufig die Stellung und Unterhaltung der Schulräume von den Gemeinden übernommen, in neuerer Zeit errichtete der Staat die Schulgebäude und die Gemeindebeiträge geschahen durch einmalige Zuwendungen oder durch unentgeltliche oder billige Abgabe des Bauplatzes.

Zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes ist zu bemerken, daß der Staat sich, wie dies schon eine 1808 erlassene Verordnung aussprach, auch hier nur sekundär für verpflichtet hielt, d. h. er übernahm diesen Aufwand erst dann, wenn die angestellte Prüfung ergab, daß der

betreff. Schulfond keine Mittel besaß und eine Standesherrschaft, Gemeinde oder sonstige Körperschaft, z. B. in Freiburg die Universität, mangels hergebrachter Verpfichtung nicht herangezogen werden konnte. Solche Aufwendungen waren hauptsächlich auch für eine Reihe von Neubauten nötig, da sich die Anstalten durchweg in alten, aus früheren Jahrhunderten stammenden und im Lauf der Zeit unbrauchbar und baufällig gewordenen Gebäuden befanden. In den letzten Jahrzehnten haben diese Neubauten große Summen erfordert, die Gründe — hohe Arbeitslöhne und Materialpreise, Verteuerung des Bodens, hohe Anforderungen in hygienischer Hinsicht und ähnl. — sind nicht spezieller Natur, sondern haben sich überall gezeigt.

2. Lehrerbildungsanstalten.
(Übersicht.)

Seminare. Das älteste, das kathol. zu Ettlingen, war 1788 in Baden-Baden als Präparandenschule gegründet worden, hatte 2 Kurse, war verbunden mit dem Gymnasium und kam mit diesem 1808 nach Rastatt. Seine finanzielle Lage hätte eine sehr gute sein können: die letzte Markgräfin von B.-Baden, Maria Viktoria, († 1793) hatte in ihrem Testament v. 11. Jan. 1782 ca. 400 000 G. für kathol. Unterrichtsanstalten, darunter 100 000 G. für ein Geistlichen- u. Lehrerseminar in Rastatt gestiftet, doch kam die Stiftung nicht zustande, da die Stifterin bedingt hatte, daß das Seminar ausschließlich kathol.-kirchl. Charakter habe, was Karl Friedrich nicht zugab. Die Einkünfte wurden, um im allg. den Wünschen der Markgräfin zu entsprechen, zu Stipendien verwandt; vom Staat war das Seminar bis 1831 mit 2500 G. jährlich dotiert, die Einnahmen und Ausgaben betrugen 1835 rd. 9700 G. Um es mit Internat zu verbinden, wurde es 1835 vom Gymnasium losgetrennt und nach Ett-

lingen verlegt, da diese Stadt das dortige Jesuitenkollegiumsgebäude zur Benützung überlassen wollte.

In Konstanz hatte ein Dekan Straßer[1]) auf eigene Faust ein provisorisches Lehrerseminar eingerichtet, an der Frequenz zeigte sich die Notwendigkeit eines zweiten Seminars im bad. Oberland, weshalb Straßer 1833 eine staatl. Beihilfe von jährlich 700 G. erhielt. Als Ort kam vor allem Meersburg in Betracht, da dort das frühere Priesterseminargebäude benutzt werden konnte, 1839 wurde das dortige Seminar eröffnet.

Die Gründung des Seminars Karlsruhe I fällt ins Jahr 1824. Für ein evangel. Seminar wurden auf dem Landtag 1822 vom evang. Kirchendepartement 4000 G. gefordert, wovon 1500 G. auf die Fonds der evang. Landesteile, die eigenes Kirchenvermögen hatten, überwiesen wurden; 2500 G. wurden für die Landesteile, deren Kirchenvermögen inkameriert worden war, in das Staatsbudget aufgenommen. Wie beim Sem. Rastatt betrug auch hier der ständige Staatszuschuß bis 1831 2500 G.; von 1831—36 2700 G., 1837 stieg er um 1653 G.

Der staatl. Gesamtaufwand für die Lehrerseminare belief sich für 1842/43 auf 19636 G., in den nächsten 20 Jahren führten kleine Gehaltsaufbesserungen, Steigen der Holzpreise u. ähnl. zwar stetige, aber unbedeutende Mehrforderungen herbei; für 1862/63 wurden 26336 G. vorgesehen. Einen Mehraufwand von 18000 G. enthielt das Budget von 1866/67, dadurch hervorgerufen, daß zur besseren Ausbildung der Zöglinge ein dritter Jahreskurs eingerichtet wurde.

Allmählich hatte sich die Errichtung eines weiteren Seminares als unvermeidlich erwiesen, nachdem der ursprüngliche Plan, das Bruchsaler Schloß dazu herzurichten, aufgegeben war, entschied man sich dafür, die Anstalt in Karlsruhe II zu errichten, was in den Jahren 1872—75 erfolgte. Die Ettlinger Anstalt sollte für eine kleinere Zahl von ca. 80 Schülern beibehalten werden, weshalb ca. 50000 G. für

[1]) Vgl. Weechs bad. Biogr. 2. Teil S. 327.

größere bauliche Reparaturen erforderlich waren. Für alle vier Seminare betrug einschl. 5717 Mk. Wohnungsgeld der Budgetsatz 1876/77 118 417 Mk.

Seither ist auch hier das Budget der laufenden Ausgaben bald mehr, bald weniger gestiegen, die Gründe sind im allgemeinen dieselben wie bei den anderen Höh. Schulen. Das Mehr für 1894/95 ist hauptsächlich durch Vereinigung der Präparandenschule in Meersburg mit dem dortigen Lehrerseminar zu einer fünfklassigen Lehrerbildungsanstalt hervorgerufen; als Ausgleich enthält die Rubrik „Präparandenanstalten" rund 10 000 Mk. Minderaufwand. Die Errichtung weiterer etatmäßiger Professorenstellen in den letzten Budgetperioden war neben dem Ausbau der neuen Anstalten Freiburg und Heidelberg und der Einrichtung von Parallelkursen bedingt durch den Zutritt des Französischen, sowie durch die Absicht, den Unterricht möglichst wissenschaftlich gebildeten Lehrern zu übertragen.

Die fortgesetzte Steigerung des Bedarfes an Lehrkräften für die Volksschulen — von 1892—1902 hat sich die Zahl der Volksschullehrer um ca. 350 erhöht — infolge des Anwachsens der Schülerzahl, namentlich in den Städten, der Einführung erweiterten Unterrichts und der Herabsetzung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, machte kürzlich die Gründung zweier neuen Seminare in Freiburg und Heidelberg erforderlich. Der Staatsaufwand betrug nach Budgetsätzen

bis	G.	G.		M.		M.	
1831	2500	1860/61	24836	1880/81	120400	1900/01	183720
1850/51	24636	1870/71	45691	1890/91	123400	1910/11	520700

Vorseminare. Mitte der 1870er Jahre wurden in Gengenbach, Meersburg und Tauberbischofsheim sogen. Präparandenschulen gegründet, um in zweijährigen Kursen junge Leute zum Eintritt in das Lehrerseminar vorzubereiten und dadurch der mangelhaften Vorbildung vieler

Zöglinge abzuhelfen, sowie auch, um durch die so geschaffene Erleichterung dem herrschenden Lehrermangel entgegenzuwirken. Von Anfang an wurden diese Schulen als vorübergehendes Hilfsmittel betrachtet, im Landtag wurden daher mehrere Male, so 1883 und 1885, Erhebungen darüber angestellt, ob sie nicht entbehrlich geworden wären, allein der meist vorhandene Lehrermangel verhinderte ihr Eingehen, sie bestehen daher bis heute, mit der Modifikation, daß die Präparandenschule Meersburg 1893 mit dem dortigen Seminar vereinigt wurde. Im Zusammenhang mit einem für die Lehrerbildungsanstalten insgesamt erlassenen neuen Lehrplan erfuhren die Präparandenschulen eine Umgestaltung, indem sie auf der Grundlage dieses einheitlichen Lehrplanes mit den Seminaren organisch verbunden wurden, seit 1904 führen sie deshalb die Bezeichnung Vorseminar, um sie als Unterstufe der Seminare zu charakterisieren; 1906 wurden 3 Jahreskurse angegliedert, ferner wurden im Jahre 1908 Vorseminare in Lahr und Villingen errichtet. Nach den Budgets wurden aufgewendet:

	M.		M.		M.		M.
1874/75	26571	1890/91	28710	1900/01	26160	1910/11	146700

Turnlehrerbildungsanstalt. Gemäß der größeren Aufmerksamkeit, welche verschiedene deutsche Regierungen ums Jahr 1860 dem Turnunterricht zuwendeten, strebte man auch in Baden danach, dieses an den Mittelschulen und Lehrerseminaren meist schon betriebene Fach zu fördern und zu weiterer Ausbildung zu bringen, um es allmählich auch an den Volksschulen allgemein einzuführen. Zur methodischen Heranbildung von Turnlehrern sollte in Karlsruhe eine eigene Anstalt errichtet werden, „in welche für den Turnunterricht besonders geeignete Kandidaten des höheren und niederen Lehramtes zur vollständigen Ausbildung, sowie auch die schon vorhandenen Turnlehrer zur zeitweisen Nachhülfe, und zwar, insoweit nötig, mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, einzuberufen wären.“ Das Budget 1862/63 enthält die erste Anforderung für diese

Anstalt, der laufende Aufwand war auf 8250 G. berechnet. Er betrug

	M.		M.		M.		M.
1880/81	15001	1890/91	15230	1900/01	19700	1910/11	25200

Prinzessin Wilhelm-Stift. Dieses Stift ist heute ein Lehrerinnenseminar mit Internat und Externat, hervorgegangen aus einer Stiftung, 1873 mit zwei Kursen als Privatinstitut (Zentralanstalt für Erzieherinnen) gegründet, durch Ministerialentschließung vom 15. Juli 1878 genehmigt und als Landesstiftung erklärt, d. h. als öffentliche 3 kursige Anstalt mit der Benennung „Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift" reorganisiert. Das Unternehmen wurde als Veranstaltung zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschuldienst vom Staate begünstigt und bald finanziell unterstützt.

Für 1880/81 waren für eine Übungsschule am Stift 3000 Mk. ins Budget eingestellt, wurden jedoch von der Kammer nicht genehmigt, „da die Finanzlage des Staates jede über das dringende Bedürfnis hinausgehende Ausgabe verbiete." Seit 1884 erfreute sich das Institut eines regelmäßigen Staatsbeitrages von 9000 Mk. pro Budgetperiode, der aus der Position des außerordentlichen Etats „für Unterstützung zur Ausbildung von Lehrerinnen" teils für Stipendien, teils zum Betrieb der Anstalt geleistet wurde. Dieser Betrag wurde 1894/95 auf 16000 Mk., 1898 auf 20000 Mk. erhöht und, da sich diese Einrichtung als dauernde gezeigt hatte, mit der Finanzperiode 1900/01 mit 11000 Mk. jährlich — davon 7200 Mk. für Anstaltsbetrieb, 3800 Mk. für Stipendien — ins ordentliche Budget übernommen. Für 1902/03 wurden 1000 Mk. weiter vorgesehen dazu einschließlich Nachtrag 4180 Mk. Wohnungsgeld, wozu die gegebene Erläuterung besagt, die ökonomischen Verhältnisse des Lehrerinnenseminars ließen eine gleichmäßige Behandlung des Ersatzes des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten mit den andern Lehrerbildungsanstalten geboten erscheinen. Für 1910/11 beträgt der Staatsbeitrag 15000 Mk., das Wohnungsgeld 4300 Mk.

Einnahmen und Ausgaben der Lehrerbildunganstalten. (Nach Budgetsätzen.)

	Seminare			Vorseminare		Turnlehrer-bildungsanstalt		Prinz. Wilhelm-Stift	
Einnahmen	1890/91	1900/01	1910/11	1900/01	1910/11	1900/01	1910/11	1910/11	1900/01
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aus Gebäuden	3446	4232	13540	380	3230	1372	2500	621	1230
Aus Grundstockskapitalien	9732	6920	2600	404	160	1375	200	200	—
Von Schülern	24433	27241	48400	2354	10450	—	—	40390	50700
Stiftungsbeiträge . . .	2599	2019	2020	—	—	—	—	—	—
Staatsbeiträge (einschl. Wohnungsgeld) . . .	123400	183720	520745	26160	146680	19700	25210	11000	19300
Gemeindebeiträge und sonstige Einnahmen .	6806	11091	17100	28	340	47	50	5608	3120
Summe der Einnahmen .	170416	235223	604405	29326	160860	22494	27960	57819	74350
Ausgaben									
Verwaltungsaufwand . .	2928	4403	5100	386	420	406	480	6216	6620
Gehalte	70010	97880	222700	13310	38900	9510	9300	15750	18400
Wohnungsgeld	7150	10360	46000	1020	5500	1180	2100	2540	4300
And. persönl. Ausgaben	28810	42241	110585	2563	36470	1050	850	9000	12730
Sachliche Ausgaben . .	61518	80339	220020	12047	79570	9645	15230	24313	32300
Summe der Ausgaben .	170416	235223	604405	29326	160860	22494	27960	57819	74350

III. Staatlich-städtische Anstalten.

1. Realanstalten.

In den 1820er und 1830er Jahren machte sich in vielen Kreisen der Bevölkerung der Wunsch nach Schulen geltend, auf denen, den Bedürfnissen der Zeit sowie den Fortschritten in Industrie und Gewerbe entsprechend, neben allgemeiner Bürgerbildung praktische Kenntnisse, besonders in Französisch und technischen Fächern, zum Betrieb eines Gewerbes erworben werden könnten; der Gewerbestand bedürfe mächtiger Aufhülfe, wenn er nicht untergehen solle, die gelehrten Schulen mit ihren toten Sprachen, welche man dort den Sohn des Bürgers und Bauern lehre, genügten den Anforderungen der Zeit nicht mehr, mancher werde überdies durch deren Besuch seiner eigentlichen Bestimmung entzogen.

1832 sprach sich die evang. Kirchensektion dahin aus, man solle die Schulen dadurch gemeinnütziger als bisher machen, daß man die Ausbildung junger Leute, die sich einem Kunstfach oder höheren Gewerbe widmen wollten, oder die Vorbereitung für die 1825 gegründete polytechnische Schule als Hauptzweck bestimme. Der Unterricht der griechischen Sprache sei gänzlich auszuschließen, doch solle man darauf Rücksicht nehmen, daß die Schulen auch von solchen, die etwa studieren wollten, soweit benutzt werden könnten, um in eine mittlere Klasse eines Lyceums oder Gymnasiums einzurücken.

In der II. Kammer des Landtags von 1833 erklärte Nebenius: „Die Regierung beabsichtigt die Errichtung von Gewerbeschulen, worunter sie keine anderen Schulen verstanden hat, als solche, die dazu dienen, junge Leute zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes geschickt zu machen; sie werden wahrscheinlich mit dem Namen „Höh. Bürgerschulen“ belegt werden.“ Was man wünschte, waren also mehr oder weniger Gewerbeschulen, durch Hinzunahme

von Französisch und meist auch Latein, je nach den örtlichen Verhältnissen, entstanden dann Realanstalten, die „Höh. Bürgerschulen".

Wie durch Erweiterung aus diesen mit oder ohne Latein eingerichteten Höh. Bürgerschulen durch Beibehaltung oder Ausscheidung dieser Sprache unsere heutigen Realgymnasien und Oberrealschulen herauswuchsen, zeigt Joos, die Mittelschulen im Großh. Baden, S. 170 ff.

Das Charakteristische der Realanstalten ist, daß als Unternehmer die Städte zu betrachten sind, welchen der Staat einen allerdings bedeutenden Zuschuß leistet, sodaß man die Anstalten am besten als staatlich-städtische bezeichnet. Im Gegensatz zu den Gymnasien führt hier die Gemeinde die Anstaltskasse und empfängt in diese Kasse die Zuschüsse des Staates; die an den Anstalten wirkenden Beamten erhalten ihre Gehalte aus der Gemeindekasse, sie sind jedoch Staatsbeamte, für deren finanzielle Ansprüche also der Staat haftbar ist. Nur die Schuldiener sind städt. Beamte.

Zum ersten Mal ist von einem Beitrag der Städte zu den Mittelschulen in dem vom Abg. Itzstein erstatteten Bericht der Budgetkommission der II. K. 1831 gesprochen: man wolle bei den fortgesetzt steigenden Anforderungen der mittleren Lehranstalten die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Frage richten, welche Beiträge den Städten zugemutet werden könnten; die Regierung möge hierüber eine Untersuchung einleiten. Die Städte hätten von Lehranstalten vielfachen Vorteil, es sei daher nicht unbillig, ihnen einen Zuschuß zu den Kosten der Anstalt, von der sie den nächsten Nutzen zögen, zuzumuten und dadurch mehr Gleichheit mit den Bürgern der übrigen Distrikte, welche neben den Beiträgen für ihre eigenen Schulen auch noch zu den andern Lehranstalten durch die Staatssteuer beitragen müßten, herzustellen.

Diese Anregung fand nicht allgemeine Zustimmung, besonders auch bei Nebenius, welcher seit 1831 Respizient für die Lehranstalten war. Er sah hierin ein Wiederaufleben des früheren Grundsatzes, wonach die Städte, bisweilen

auch die benachbarten Orte, zu den meisten Staatsinstituten, z. B. Kreisdirektorien, Hofgerichten, Beiträge geleistet hatten, wovon man aber mit der Zeit abgekommen war, um keine Rücksicht bei Beurteilung der Frage, wo diese öffentlichen Anstalten ihren Sitz haben sollten, nehmen zu müssen. Nebenius hielt einen solchen Beitrag auch deshalb nicht für gerechtfertigt, weil aus all diesen Anstalten die produktiven Klassen der Städte zwar im Anfang und in der ersten Zeit des Bestehens infolge der neuen Absatzgelegenheit Nutzen zögen, dieser aber später durch allgemeine Ausgleichung wieder verschwinde. „Es ist allerdings richtig, daß im ersten Augenblick, wo eine Regierung, ein Hofgericht oder irgend eine Anstalt in einen Ort verlegt wird, oder wenn ein Ort eine Garnison erhält, dieses Verhältnis den Einwohnern sehr nützlich ist, denn es wird eine neue Erwerbsgelegenheit dadurch gegeben; allein wo sich diese Gelegenheit zu vermehrtem Erwerb darbietet, tritt auch sogleich die Konkurrenz ein, und ich bin überzeugt, daß ohngeachtet in Freiburg — von Karlsruhe, das durch die Residenz existiert, will ich gar nicht reden, — ein Hofgericht, eine Universität und ein Kreisdirektorium besteht, ohngeachtet Freiburg der Sitz des Erzbischofs und seines Kapitels ist, und ohngeachtet dort eine Garnison sich befindet, die Arbeiter doch nicht besser bezahlt werden, als in einem andern Ort, wo alle diese Anstalten nicht sind.“ [1]) Eine Untersuchung darüber, ob städtische Beiträge zu höheren Schulen wünschenswert sind, sei für das Schlußkapitel zurückgestellt; als diese Frage entstand, hatte man die Lyceen, Gymnasien etc. im Auge, da aber zu gleicher Zeit die Höh. Bürgerschulen entstanden, so modifizierte sich die Sache in der Weise, daß man die Anstalten humanistischer Richtung („Gelehrtenschulen“) auf dem Staatsaufwand beließ, die neu entstehenden Höh. Bürgerschulen dagegen als Sache der Gemeinden betrachtete, mit vollem Recht, da diese Schulen hauptsächlich für die gewerbetreibenden Bürger gegründet wurden, denen sie fast

[1]) Verh. d. II. K. 1831. 30. Heft S. 335.

ausschließlich zu gute kamen [1]), da ihre Söhne sie besuchten, welche, den damaligen Verhältnissen in Handel und Gewerbe entsprechend, meist in derselben Stadt das Gewerbe ihres Vaters später übernahmen, ihre Kenntnisse also nur für sich und im weitern Sinne im Interesse der Vaterstadt verwendeten; aber davon hatte der ganze Staat indirekt auch Vorteil, sodaß also auch Anspruch auf Staatszuschuß berechtigt war.

Obwohl durch die Erweiterung der Höh. Bürgerschulen zu Realgymnasien und Oberrealschulen der eigentliche Zweck dieser Anstalten, nämlich örtlichen Bedürfnissen zu dienen, verloren ging, wurden dennoch die rechtlichen Verhältnisse beibehalten, nur daß der Staatszuschuß erweitert wurde, eben in Anerkennung des veränderten Charakters der Schulen. Der Grund zu der heute noch bestehenden prinzipiell verschiedenen Behandlung der Gymnasien und Realanstalten liegt also lediglich in der historischen Entwicklung der letzteren, in erster Linie in der Konstellation der Dinge zur Zeit ihrer Entstehung; sie ist übrigens eine spezielle Eigentümlichkeit des badischen höh. Schulwesens.

Hinsichtlich der Unterhaltung der neuen Schulen bestimmte die l. V. v. 15. Mai 1834 über die Errichtung von Höh. Bürgerschulen in Art. 17: die Mittel zum Unterhalt sind zu entnehmen:

1. aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speziell bestimmten oder ohne Verletzung der Stiftungsgesetze verwendbaren allgemeinen oder Lokalfonds,
2. aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen,
3. aus dem Ertrag des Schulgelds.

An manchen Orten forderte demnach die Gründung der Höh. Bürgerschulen keine oder nur geringe Geldopfer,

[1]) Deshalb erhielt die Freiburger Höh. Bürgerschule bei ihrer Errichtung einen Zuschuß (286 G.) aus dem Vermögen der 1836 aufgehobenen Zünfte.

weil man mit Zustimmung der kompetenten kirchl. Behörden [1]) die aus Kirchenvermögen und Stiftungen bestehenden Fonds der Lateinschulen verwendete, unter ausdrücklicher Betonung, daß dies nicht gegen die Stiftungszwecke verstoße, da man die Schulen eigentlich nur in zeitgemäßem Sinne umgestalte, unter Berücksichtigung spezieller Stiftungswünsche. Die meisten Einkünfte hatten stiftungsgemäße Widmung für Lateinunterricht, um ihre Verfügbarkeit auch fernerhin zu ermöglichen, behielten fast alle Höh. Bürgerschulen das Latein als Pflichtfach bei; es bildete dies auch einen Grund des Bedenkens bei Errichtung der lateinlosen Schulen in den 1870er Jahren, erst später glaubte man auch durch Kurse für freiwillige Teilnehmer dahingehende Stiftungswünsche genügend zu berücksichtigen. In einigen größeren Städten, wo die neuen Schulen die humanistischen nicht verdrängten, hatte man natürlich keine Fonds zur Verwendung, z. B. in Freiburg; hier hatte somit zunächst die Gemeinde einzutreten. Die Beihilfe des Staates sollte nur subsidiärer Art sein und richtete sich deshalb besonders nach der finanziellen Kraft der einzelnen Gemeinden sowie nach der Höhe des etwa vorhandenen Anstaltsvermögens. Da die Schulen unter staatlicher Leitung stehen sollten, so eröffnete die Regierung nach Beschluß des Landtages von 1833 mit den in Betracht kommenden Orten Verhandlungen zwecks Feststellung der Gemeindeaufwendung; durch Einzelabkommen mit jeder Gemeinde wurden für eine Anzahl Schulen Staatszuschüsse garantiert.

[1]) Auf kirchl. Seite geschah dies anscheinend nicht immer ohne Bedenken, in einem Schreiben des erzbischöfl. Ordinariates vom 6. Okt. 1843 an den kath. Oberkirchenrat heißt es z. B., daß man gerne dahin stimme, die paraten Lokalkirchenfondsmittel für die neuen Schulen anzuwenden, „wenn aber dadurch der Industriezweck allein besser erreicht werden soll, der, wie die Erfahrung in allen Ländern zeigt, den Menschen von seinem höheren Zweck, zu dem er erschaffen wurde, abführt, und zum Sklaven eines blöslichen physiokratischen Staatssystems herabwürdigt, so würden wir uns großer Verantwortlichkeit vor Gott und Kirche aussetzen, wenn wir durch Darreichung von Kirchenmitteln dazu die Hand böten". Archiv des erzbischöfl. Ordinariates Freiburg, Akten-Faszikel: Buchen, Höh. Bürgerschule.

Die Errichtung der neuen Schulen sollte tunlichst beschleunigt werden, man versprach sich offenbar viel von ihnen, es scheint auch, als ob man der humanistischen Anstalten „mit ihren toten Sprachen“ arg überdrüssig gewesen sei. 1833 beschloß der Landtag, die Städte sollten über ihre zu erhoffenden Beiträge vernommen und der Regierung sollte ein Kredit von ca. 5000 G. bewilligt werden, hauptsächlich für Orte, an denen die Schulen neu zu begründen wären; 1837 wurden auf Kommissionsantrag (v. Itzstein) „in Erwägung der Wichtigkeit der Errichtung Höh. Bürgerschulen“ 8000 G. eingestellt, um Gemeinden, welche zur Errichtung neuer Bürgerschulen oder zur Umwandlung bestehender Lateinschulen geneigt wären, Zuschuß geben zu können. Von dem Kredite Gebrauch machend, verausgabte die Regierung sogar 10 725 G., teils zu Dotationen, teils zu Neuanschaffungen und zur Unterstützung der sich diesen Lehrfächern widmenden Kandidaten.

Für das Jahr 1840 betrug der Staatszuschuß nach Budgetsatz 10 000 G., für 1841 13 000 G. 1841 erhielten ständige Unterstützungen aus der Staatskasse die Höh. Bürgerschulen zu

Baden	400 G.	Ladenburg	300 G.	Offenburg	700 G.
Durlach	550 „	Lahr	700 „	Pforzheim	550 „
Ettenheim	550 „	Lörrach	600 „	Schopfheim	550 „
Freiburg	1000 „	Mannheim	1000 „	Weinheim	800 „
Konstanz	1000 „	Müllheim	500 „		
				zusammen	9200 G.

Entgegen der von Joos, a. a. O. S. 413 ausgesprochenen Ansicht, es seien „anfänglich die verfügbaren Staatsmittel ihrem vollen Betrage nach für (solch) ständige, d. i. Jahr für Jahr in gleichen Beträgen fortlaufende Zuschüsse“ verwendet worden, ist festzustellen, daß schon von Anfang an und nicht erst in einer späteren Periode auch unständige d. h. außerordentliche und vorübergehende Zuwendungen des Staates erfolgten, nur nicht nach Vereinbarungen oder sonstigen Normen, sondern nach freier Be-

urteilung des Einzelfalles. So wurden schon 1841 außer den 9200 G. garantierter Zuschüsse 800 G. zur zeitweiligen Unterstützung einzelner Schüler und Lehramtskandidaten aufgewendet [1]); im nachträglichen Budget für 1844/45 waren 2600 G. „für unvorhergesehene Bedürfnisse und Personalzulagen" verlangt; ähnlich enthielten die nachträglichen Budgets für 1846/47 und 1848/49 Anforderungen, um außerhalb des ständigen Beitrages für „Personalzulagen an ältere und verdiente Lehrer solcher Höh. Bürgerschulen, denen es an den hierzu nötigen Mitteln fehlt", Beihilfen gewähren zu können. Von den für 1858/59 vorgesehenen 20 000 G. waren ständige Beiträge an die einzelnen Schulen 14 000 G., Beiträge zu Besoldungen und Gehalten einzelner Lehrer direkt aus der Staatskasse 4428 G., der Rest mit 1572 G. für Unterstützungen, Aushilfen und Remunerationen.

Im Jahre 1859 beliefen sich die Gesamteinnahmen aller Höh. Bürgerschulen auf 71 034 G., herrührend aus staatlichen und städtischen Mitteln, aus Fonds und Stiftungen sowie von Schulgeld; die Lasten verteilten sich folgendermaßen:

Beiträge der Stadtkassen . .	16 236 G.	= 22,8 %
Solche des Staates	20 000 G.	= 28,1 %
Aus Fonds und Stiftungen .	16 495 G.	= 23,4 %
Eingehendes Schulgeld . .	18 303 G.	= 25,7 %

(im Mittel 9 G. 48 Kr. pro Kopf).

Mit einer gewissen Begeisterung war man an die Einrichtung der neuen Schulen gegangen, leider entsprachen die Erfolge den auf sie gesetzten Erwartungen vielfach nicht; die wichtigsten Gründe dieser Erscheinung seien hier kurz skizziert. Zunächst entstand eine zu große Anzahl Höh. Bürgerschulen, da jeder kleine Ort eine solche haben wollte; die Gemeinden hatten die Kosten unterschätzt, es wurden deshalb verschiedene in der ersten Begeisterung gegründete Schulen bald wieder aufgehoben. An vielen Orten waren sie nur mangelhaft organisiert, oft waren es

[1]) Verhandlungen der II. Kammer 1841, 4. Beilagenheft Seite 174.

nur ein- oder zweiklassige Erweiterungen der Volksschule, worin die meisten Schüler solche waren, welche die letzte Klasse der Volksschule verlassen hatten, um noch kurze Zeit die Höh. Bürgerschule zu besuchen. Die Zuschüsse des Staates wurden zu stark zersplittert, ebenso die der Gemeinden; besser wäre es gewesen, man hätte die Mittel mehrerer Orte derselben Gegend vereinigen können, um eine vollständige Schule zu gründen, aber die Versuche der Regierung, Gemeinden zur Überlassung ihrer Fonds an einen benachbarten Ort zu bestimmen, scheiterten alle. Wo die Schulen vollständig organisiert waren und unter guter Leitung standen, gediehen sie weit besser, vor allem war die Höh. Bürgerschule zu Heidelberg, seit 1841 mit 6 Klassen ins Leben gerufen, von Anfang an gut besucht und wurde allgemein gerühmt; die Mannheimer Anstalt hatte schon 1842 sechs, bald sieben Jahreskurse. Ungünstig war auch die an einigen Orten bestehende Verbindung mit dem Lyceum, ferner waren die Lehrer wenig geeignet, besonders da, wo die Lehrer der Lateinschulen beibehalten waren, gewöhnlich der zweite Pfarrer und ein Vikar, welche in einem ihnen fremden Gebiet unterrichten sollten und infolge der schlechten Bezahlung baldigst andere Anstellung suchten. Auch der Staat war der Entwicklung indirekt hinderlich, indem er für den Zugang zu den meisten hier in Betracht kommenden Fächern (Post, Forst-, Bau- und Ingenieurfach) den Besuch einer humanistischen Anstalt verlangte oder bei der Aufnahme zur polytechnischen Schule die Schüler der Höh. Bürgerschulen einer Prüfung unterwarf, die andern nicht. Gegen letzteres faßte die Kammer 1844 den Beschluß, daß diejenigen, welche eine vollständig eingerichtete Höh. Bürgerschule absolviert hätten, beim Besuche des Polytechnikums den aus den Gymnasialklassen Entlassenen gleichgestellt würden.

Um wenigstens teilweise die Höh. Bürgerschulen auf die Stufe zu bringen, daß ihre Schüler sogleich in die höh. Fachklassen des Polytechnikums übergehen könnten, stellte die II. K. aus eigener Initiative zu dem 1845 auf 15 245 G.

angewachsenen Aufwand für 1846 einen weiteren Kredit von 5000 G. zur Verfügung, zumal da verschiedene Städte um erhöhte Staatsbeihülfe nachgesucht hatten. Für 1848 betrug das Staatsbudget 17 000 G., in das nachträgl. Budget wurden die schon kreditierten 5000 G. aufgenommen, der Staat hätte somit für 1849 i. gz. 22 000 G. aufzuwenden gehabt, aber schon hatten sich verschiedene Höh. Bürgerschulen als nicht lebensfähig erwiesen, die aufgebotenen Mittel standen in keinem Verhältnis zur teilweise unglaublich geringen Frequenz: Weinheim hatte 1848 800 G. Staatszuschuß und 15 Schüler. Die Unterrichtsverwaltung sah sich so genötigt, mehrere dieser Schulen, zum Teil auf Wunsch der Gemeinden, wieder aufzuheben; so wurden 1849 nur 18 616 G. ausgegeben, im Nachtrag zum ordentl. Budget für 1850/51 trat eine Verminderung von 4000 G. ein, 1854 sank wegen Aufhebung weiterer Anstalten das Budget auf 17 000 G. Erst das nachträgliche Budget für 1858/59 erhöhte zu Besoldungsaufbesserungen u. ähnl. den Staatsaufwand wieder auf 20 000 G.

Die Höh. Bürgerschulen hatten offenbar eine Krisis zu bestehen, die nur allmählich überwunden wurde; mit der Zeit aber lebten sie sich trotz mancher Hemmnisse, besonders bezüglich der Berechtigungen, ein, in den 1860er Jahren war eine fortwährend zunehmende Frequenz zu verzeichnen, während die der Lyceen und Gymnasien zurückging. Es betrug die Gesamtschülerzahl

in den Schuljahren	1862/63	1863/64	1864/65	1865/66	1866/67
an humanist. Anstalten:	3185	3054	2993	2723	2708
an Höh. Bürgerschulen:	2221	2636	2673	2957	3028.

Unter diesen günstigen Umständen dachte man an eine Erweiterung der Höh. Bürgerschulen ähnlich den preuß. Realschulen oder Realgymnasien, um eine allgemein wissenschaftliche Bildung allen denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche akademische Studien nicht notwendig waren, in erster Linie den mit Reifezeugnis abgehenden Schülern das Recht des Eintritts in die polytechnische Schule und das

der Zulassung zur Staatsprüfung in den technischen Fächern, sowie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Bei Aufstellung der neuen Besoldungssätze auf dem Landtag 1861 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie bei den an Gymnasien, so auch bei den an Höh. Bürgerschulen tätigen Lehrern eine Besserstellung dringend nötig sei, — die durchschnittlichen Bezüge waren bei Professoren 1200, bei Reallehrern 900 G., — doch hielt man, mit Rücksicht auf die eigenartige rechtliche Stellung dieser Schulen als nicht rein staatlicher Anstalten nicht für möglich, den neuen Besoldungstarif auf deren Lehrer anzuwenden, ebensowenig hielt man eine allgemeine Norm für alle Beamten der Höh. Bürgerschulen wegen der großen Unterschiede in Umfang, Bedeutung und örtlichen Verhältnissen dieser Schulen für durchführbar. Um die nötigsten Aufbesserungen zur Erreichung eines einigermaßen entsprechenden Diensteinkommens der Lehrer zu erzielen und so tüchtige Kräfte zu erhalten, erhöhte der Staat mehrere Male seine Zuschüsse: 1862 um 11 000 G., — einschließlich 1000 G. für die im Spätjahr 1863 eröffnete Höh. Bürgerschule Karlsruhe, — 1864 um 2000 G., 1866 im ganzen auf 36 000 G., 1868 auf 40 000 G., dies zugleich auch zur Beförderung der Errichtung von Realschulen.

Im Einverständnis mit der Volksvertretung projektierte die staatliche Unterrichtsverwaltung schon seit 1860 eine neue Regelung der Rechtsverhältnisse der Höh. Bürgerschulen, besonders neue Feststellung des staatlichen und kommunalen Beitragsverhältnisses, das noch auf den ersten Vereinbarungen beruhte. Vonseiten des Staates stellte man größere Beitragsleistungen in Aussicht, doch sollte diese Neuregelung im allgemeinen eine Entlastung der Staatskasse auf Kosten der Gemeinden herbeiführen. Da aber durch das Schulgesetz vom 8. März 1868 den Gemeinden ein nicht unerheblicher Mehraufwand für ihre Volksschulen auferlegt wurde, so wollte und konnte man nicht auch zu gleicher Zeit neue Opfer für die Bürgerschulen zumuten, die nächsten

Jahre waren nicht dazu geeignet, eine allgemeine Neuregelung durchzuführen, dies geschah nur nach und nach, jeweils durch Spezialvereinbarungen zwischen Staat und Gemeinde. Bis 1871 waren von 28 Anstalten acht größere nach gemeinsamem Plane reorganisiert, in den nächsten zehn Jahren folgten die übrigen, 1881 war nur noch mit Rheinbischofsheim kein neuer Vertrag geschlossen; soweit die in diesen „Satzungen" genannten Geldbeträge noch nach Guldenwährung bezeichnet waren, mußten nach Einführung des neuen Münzsystems Neuformulierungen stattfinden.

Die Gemeinden blieben prinzipiell Unternehmer der Anstalten, sie waren also auch fernerhin verpflichtet, die für die Anstalten erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für Bedienung, Reinigung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln bezw. durch Einzahlung in die Schulkasse zu bestreiten.

Die Form des staatlichen Beitrages erhielt dadurch wesentliche Veränderung, daß, ähnlich wie bei den Gymnasien, so jetzt auch hier zwischen ständigem und unständigem Staatsbeitrag unterschieden wurde.

Ersterer wurde nicht nach allgemein gültigen ziffernmäßigen Normen[1]), sondern nach den Vermögensverhältnissen der einzelnen Schule bezw. Gemeinde verliehen, letzterer sollte diejenige Summe darstellen, um welche die Besoldungen und Gehalte über einen sogenannten „Normalsatz" hinausgingen.

Als Normalsatz wurde für den Professor der Betrag von 2600 Mk., für Praktikanten 1200 Mk., für Reallehrer 1700 Mk, für Unterlehrer 1050 Mk. angenommen; an einigen größeren Anstalten wurde für den Direktor ein höherer Normalsatz bestimmt (3100 Mk.). Mit Rücksicht auf die besonderen Schulkassen- oder Gemeindeverhältnisse erhielten 13 Anstalten schon dann einen unständigen Beitrag, wenn

[1]) Der Kommissionsbericht der II. Kammer 1903 (1. Beilagenheft S. 205) spricht zu Unrecht von solchen.

die Summe der Gehalte einen „Minimalsatz“ überstieg, als welcher für den Professor 2150 Mk., für den Praktikanten 1000 Mk., für den Reallehrer 1400 Mk. und den Unterlehrer 850 Mk. angenommen wurden. An diese 13 Anstalten (es waren die Realgymn. in Karlsruhe und Mannheim, die Höh. Bürgerschulen zu Achern, Eberbach, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Kenzingen, Müllheim, Schopfheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch, meist Orte, in denen die Anstalten Neugründungen waren, so daß also hier kein von den alten Lateinschulen herrührender Fond vorhanden war) bezahlte der Staat also den ständigen Staatsbeitrag, einen ebenfalls statutenmäßigen „bis zum Normalsatz“ und die den Normalsatz übersteigenden Besoldungen und Gehalte als unständigen Staatsbeitrag. An dem Betrag, um den der Minimalsatz bis zum Normalsatz überschritten wurde, trugen Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Infolge der Erweiterung der Anstalten auf 6—9 Klassen wurden neue Verordnungen über ihre Organisation nötig, solche ergingen unterm 29. Januar 1884 und 5. Juni 1893. Erwähnenswert von ihnen ist, daß hier besonders zum Ausdruck gebracht ist, es beruhten Errichtung und Forterhaltung dieser Schulen auf freier Entschließung der Gemeinde einerseits, der staatlichen Unterrichtsverwaltung andererseits; demgemäß ist hier erstmalig der Fall eventueller Streitigkeiten oder der Auflösung der zwischen dem Staat und einer Gemeinde getroffenen Vereinbarung durch Aufhebung der betr. Anstalt vorgesehen. Es bestimmten hierüber Art. 15: Sowohl der Gemeinde als dem Staat steht das Recht zu, das vereinbarte Statut zu künden. Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam. Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt, klassenweise mit der untersten Klasse beginnend, dadurch, daß für die jedes Jahr weiter in Wegfall kommende Klasse Schüleraufnahmen nicht mehr stattfinden. Der ständige Staatsbeitrag erleidet in diesem Falle eine Ermäßigung, welche fortschreitend nach Verhältnis der Zahl und Art der

abgehenden Lehrer zu bemessen ist. Art. 16: Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen finanzieller Natur, welche aus dem Statut abgeleitet werden, entscheidet auf Antrag des einen oder anderen Teiles unbeschadet des Rechts der Kündigung des Statutes der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

In den 1880er Jahren wurden die Statuten abermals neu vereinbart, es sollten alle hauptsächlichen Punkte gleichlautend, insbesondere auch die Bestimmungen über die Beteiligung der Staatskasse am Unterhaltungsaufwand grundsätzlich die gleichen sein. In diesem Bestreben ließ man die den 13 Anstalten gewährte Vergünstigung des Minimalsatzes fallen und führte überall den gleichen Normalsatz durch, der übrigens der Höhe nach unverändert beibehalten wurde. Ferner suchte man die Höhe des ständigen Staatsbeitrages nach einheitlichen Grundsätzen zu normieren, indem man sie nach der Zahl der etatmäßigen Lehrerstellen berechnete: für jede Professorenstelle mit 450 Mk., für jede Reallehrerstelle mit 300 Mk.

In welcher Weise die Neuregulierung der Besoldungen und Gehalte der an Realanstalten tätigen Beamten durch die „Normativbestimmungen über die Bildung der Besoldungs- und Gehaltsverhältnisse nach Durchschnittssätzen", durch den 1879 vorgelegten „Nachtrag zum Regulativ für das Diensteinkommen verschiedener Dienerkategorien von 1875" und durch die Erhöhung der Normalsätze 1885 geschah, ist der Übersichtlichkeit wegen zugleich mit den Verhältnissen der Gymnasiumsbeamten oben mitbehandelt (S. 27 ff.); seit 1888 wurden auch hier die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung für maßgebend erklärt, bei nichtetatmäßigen Lehrern wurden die „Vergütungen" besonders festgesezt. Vom persönlichen Aufwand übernahm der Staat auch das Wohnungsgeld sowie die Zugskosten der an Realanstalten versetzten Beamten.

Auch die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer sollten, wie bisher, von der Staatskasse getragen werden. Obwohl es sachlich einwandfrei gewesen wäre, mit dem

Aufwand für Ruhegehalte die Anstalts- bezw. Gemeindekasse zu belasten, machte sich der Staat hierfür verbindlich, hauptsächlich, weil sonst die ihm vorbehaltene unbedingte Versetzung der Beamten von Gymnasien an Realschulen und umgekehrt, wenigstens bezüglich der der Dienstunfähigkeit nahestehenden Beamten, leicht eine ungerechtfertigte Belastung einer Gemeinde mit Ruhegehaltszahlung zur Folge haben konnte. Immerhin war hier bei der Teilnahme der Gemeinden am Aufwand eine eventuelle Entlastung der Staatskasse näher im Bereich der Möglichkeit als bei den rein staatlichen Gymnasien, man ging also nicht soweit wie bei letztern, wo man die primäre Zahlungsfrist des Staates grundsätzlich zugestand. Nach Art. 16 Abs. 2 der unterm 24. Juli 1888 erfolgten Abänderung des Etatgesetzes sollte vielmehr hinsichtlich der Lehrer und andern Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt wären, eine Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit bestehen, als dies durch eine auf Grund des Staatsvoranschlages getroffene Vereinbarung zugesichert sei, d. h. bezüglich jeder Anstalt blieb die Entscheidung über die Tragung der Pensionslast der Festsetzung im Staatsvoranschlag überlassen, sie vollzog sich unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinde und der Landstände. Nur bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten an Realanstalten wurde die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltslos verpflichtet (Art. 17 Abs. 1). Nach Budgetsätzen betrug der Staatsaufwand, seit 1874 mit Wohnungsgeld,

1837/38	8000 G.	1860/61	20000 G.	1874/75	130375 Mk.
1850/51	18000 „	1864/65	33000 „	1880/81	162918 „
1854/55	17000 „	1870/71	42500 „	1888/89	220662 „

Leider kann dem staatlichen der von den Gemeinden gemachte Aufwand nicht gegenübergestellt werden, es wäre wohl unmöglich gewesen, die dazu nötigen Quellen, die Voranschläge oder Rechnungsnachweise aller Gemeinden, zu erlangen, die Staatsbudgets enthalten erstmals für 1888/89

Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben der Realanstalten und dabei ziffernmäßige Angaben über den Gemeindeaufwand. Die Entwicklung seit Gründung der Schulen vollzieht sich derart, daß der Gemeindeaufwand prozentual fällt, der des Staates steigt; dies zeigt die Lastenverteilung bei der Höh. Bürgerschule bezw. Realschule Freiburg. (Nach Rechnungsauszügen).

	Gesamt-Einnahme	aus der Staatskasse		aus der Stadtkasse		Sonstige Einnahmen	
	G.	G.	%	G.	%	G.	%
1846	6689	1000	14,9	2988	44,7	2701	40,4
1863	7394	1000	13,5	3150	42,6	3244	43,9
1870	9605	1280	13,2	4150	43,2	4175	43,4
	M.	M.		M.		M.	
1880	46469	12906	27,8	17000	36,6	16563	35,6
1884	51337	15170	29,5	16366	31,9	19801	38,6
1884	72663	18156	24,9	18805	25,9	35702	49,1

Ungefähr seit 1890 erfuhren die Realanstalten eine bedeutende Ausdehnung, neue Schulen entstanden, mehrere 6 und 7 klassige Realschulen wurden zu 9 klassigen Anstalten, verschiedene 4- und 5 klassige Höh. Bürgerschulen zu Realschulen erweitert; an vielen Orten stieg die Schülerzahl fortwährend, sodaß man zur Errichtung von Parallelklassen schreiten mußte. In verschiedenen Jahren war deshalb die Zahl der nicht etatmäßigen Beamten gegenüber der der Professoren unverhältnismäßig hoch; um Abhülfe zu schaffen, wurden mit jeder Budgetperiode neue Stellen nötig, man bewilligte sie und andere Mehrforderungen „mit Rücksicht darauf, daß die Realmittelschulen einem Bedürfnis in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entsprechen“. Unter diesen Umständen wurde natürlich der sachliche wie der persönliche Aufwand immer größer, wie aus der Tabelle Seite 39 hervorgeht. Durch das starke Anwachsen des persönlichen Aufwandes hatte sich allmählich das prozentuale Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Staat und

Gemeinden zum Nachteil des ersten bedeutend verschoben. Der Grund lag insbesondere darin, daß für die Bemessung des unständigen Staatsbeitrages immer noch die schon in den 1870er Jahren aufgestellten Normalsätze gültig waren, sodaß die Aufbesserungen des Gehaltes und Wohnungsgeldes, Zugskosten und Zuschüsse zur Witwenkasse (letztere 1902 18 000 Mk.) dem Staat allein zur Last fielen. Eine Übersicht über die der Neuregelung vorausgehenden letzten drei Budgetperioden ergibt folgendes Bild.

Budgetjahre	Gesamtaufwand der Realanstalten (inkl. staatl. Beitrag zur Witwenk., Wohnungsgeld, Zugskosten)	Vom Gesamtaufwand sind gedeckt durch					
		Vermögenserträgnisse Schulgeld etc.		Staatszuschüsse (ständige u. unständige, Wohnungsgeld, Zugskosten, Beiträge zur Witwenkasse)		die Gemeinden (reine Leistung)	
	M.	M.	%	M.	%	M,	%
1898/99	1560720	366479	22,8	493895	31,5	700346	44,9
1900/01	1748043	400464	22,9	577800	33,1	769779	44,0
1902/03	1827074	434152	23,5	753170	41,2	639752	35,0

Am überraschendsten ist das Ergebnis der Vergleichung für 1902/03, wo der staatliche Aufwand den der Gemeinden stark überholt, es ist dies hauptsächlich das Resultat der Wohnungsgelderhöhung. Die staatliche Unterrichtsverwaltung suchte darum durch Neuregelung des Beitragsverhältnisses, Herabsetzung der Staatszuschüsse und stärkere Heranziehung der Gemeinden herbeizuführen: unter Beseitigung des ständigen Staatsbeitrages Erhöhung des Normalsatzes und Abhängigkeit desselben von den Beträgen des Anfangsgehaltes und der Anfangszulage, wie sie in dem jeweils in Geltung befindlichen staatlichen Gehaltstarif festgesetzt wären.

Die den Überblick über die gegenseitigen Leistungen von Staat und Gemeinden erschwerende Zweiteilung nach ständigem und unständigem Staatsbeitrag kam nach ministerieller Anordnung in Wegfall und erstmals im Staatsvoranschlag für die Jahre 1904 und 1905 sind die Zuschüsse des Staates nur noch unter einer Rubrik als „Staatsbeitrag" schlechthin aufgeführt.

Als neue Normalsätze hatte die staatliche Schulverwaltung ursprünglich angenommen:

1. für Reallehrer den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt, damals 1800 Mk.;

2. für Professoren den gerade bestehenden Anfangsgehalt zuzüglich der Hälfte der Anfangszulage, also 2000 + 250 = 2250 Mk.;

3. für die Vorstände von 6- und 7 klass. bezw. die Direktoren von 9 klass. Anstalten den Normalsatz für Professoren zuzüglich des Betrages, um den die Bezüge der Vorstände bezw. Direktoren im Höchstbetrag nach dem Gehaltstarif die Bezüge des Professors überstiegen, sonach damals für Vorstände 6- und 7 klass. Anstalten 2250 + 300 = 2550 Mk., für die 9 klass. Anstalten 2250 + 800 = 3050 Mk.

Der für die Gemeindekassen aus dieser Neuordnung sich ergebende Mehraufwand hätte bei Professoren und Vorständen der 6 und 7 klass. Schulen jährlich 100 Mk., bei Reallehrern jährlich 400 Mk. betragen, während die Aufwendungen für die Direktoren der 9 klass. Anstalten in den meisten Fällen sich ermäßigt hätten. Bei 44 Schulen in 42 Gemeinden mit 397 Beamten fielen nach der bis dahin gültigen Norm 779 250 Mk. für Gehalte den Gemeinden zu, nach der geplanten neuen wären es 853 800 Mk. gewesen, mithin 74 550 Mk. mehr. Einer solchen Mehrbelastung stimmten die Gemeinden jedoch nicht zu, indem sie hauptsächlich betonten, daß die meisten Realanstalten durch den im Lauf der Zeit erlangten Ausbau nicht nur örtlichen Bedürfnissen dienten, sondern gleich den Gymnasien eine staatliche Aufgabe erfüllten, wobei der Staat sich die Er-

richtung zahlreicher Staatsanstalten erspart habe; es sei also billig, daß dem Staat ein erheblicher Teil des Kostenaufwandes zufalle. Durch die Voranschläge der Gemeinden wurde außerdem der Nachweis versucht, daß die durch die Leistungen für die Realanstalten hervorgerufene Belastung auf die Höhe der Umlagen einen unverhältnismäßig großen Einfluß habe.

Nachdem gelegentlich der Verhandlungen über das Unterrichtsbudget die Zweite Kammer 1903 die Vorstellung der Städte unterstützt hatte, wurden vonseiten des Oberschulrates den Gemeinden neue Vorschläge vorgelegt; die hiernach geschlossenen Vereinbarungen geben seither die Grundlage für die Lastenverteilung zwischen Staat und Städten ab.

Eine Beteiligung des Staates am Aufwand tritt, wie bisher, nur hinsichtlich der etatmäßig angestellten Lehrer ein, während die „Vergütungen“ der zur Bewältigung der lehrplanmäßigen Aufgaben ständig angestellten nicht etatmäßigen Lehrer ausschließlich der Gemeinde zufallen. Von dem persönlichen Aufwand für 1. die Gehalte der etatmäß. Anstaltslehrer, 2. die Dienstaushilfe für die etatmäß., 3. Vertretungsstunden der etatmäß. und nicht etatmäß., 4. sog. Überstunden der etatmäß. Lehrer, 5. Zuschüsse an die Beamtenwitwenkasse nach Art. 17 des Etatgesetzes bezahlen die Gemeinden einen bestimmten Betrag, dieser „Normalsatz“ setzt sich aus der Summe zusammen, welche sie für die einzelnen etatmäß. Lehrerstellen der Anstalt entrichten. Diese Sätze betrugen für Reallehrerstellen: Anfangsgehalt = 1800 Mk.; für Professorenstellen an Orten der Städteordnung: Anfangsgehalt nebst festem Zuschlag von 150 Mk. = 2150 Mk., an den andern Orten Anfangsgehalt = 2000 Mk.; für die Vorstandsstellen an den 6 und 7 klass. Anstalten: Normalsatz der betreff. Professorenstellen zuzüglich des den Höchstgehalt der Professoren übersteigenden Bezugs der Direktoren an Gehalt und tarifmäßiger Dienstzulage, also (2000 bezw. 2150 Mk. + 500 Mk. + 300 Mk.) = 2800 bezw. 2950 Mk.

alle aufzuzählen, Wagner sagt hierüber; „Als Sitz bedeutender Staatsanstalten, vollends wieder bei Konzentration mehrerer in einer Gemeinde, wird eine solche Vorzugsgemeinde eben ein kleinerer oder größerer Mittel- und Brennpunkt wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Lebens, ein Anziehungspunkt für alle Arten von Bevölkerungselementen, welche von der Anstalt profitieren oder in Verbindung mit ihr, ihren Beamten, Lehrern, Besuchern u. s. w. ihren Erwerb finden wollen und finden. Die Bevölkerung, der Wohlstand, der Bodenwert einer solchen Gemeinde steigt, die Steuerkraft wächst, alles mehr als in, mitunter sogar auf Kosten der nicht so bevorzugten Gemeinden (Landstädte, plattes Land), deren Bevölkerung z. B. ihre Kinder zum Besuch der höheren und Hochschulen in eine der Vorzugsgemeinden übersiedeln lassen und dafür wieder die Kosten tragen muß. Die moderne Wanderungsbewegung, die hypertrophische Entwicklung der Großstädte, die Stagnation der kleineren Orte ohne solche Staatsanstalten hängt auch mit diesen Verhältnissen zusammen. Auch die geringere Höhe der Steuern in den Vorzugsgemeinden, weil sie mehr wohlhabende Leute heranziehen und weil sie manche Lasten anderer Gemeinden nicht zu tragen haben, ist eine weitere Folge dieser Sachlage. Dies führt dann wieder dazu, daß Personen und Klassen, welche in der Wahl ihres Domiziles frei sind, Rentner, Pensionierte u. s. w., solche Orte aufsuchen, zum Wohnsitz nehmen, und auch wohl selbst Gewerbetreibende, Kaufleute immerhin unter Umständen bei der Wahl ihres Geschäftssitzes die günstigeren d. h. niedrigeren Steuern in einem solchen Ort mit berücksichtigen. Das äußert abermals einen Einfluß auf die Wanderungen im Inland, zum Vorteil der Vorzugsgemeinden, zum Nachteil der andern. Da es auch im allgemeinen Staatsinteresse liegen kann, solche bekannte Vor-

meinden. Wir hätten hier dann allerdings die aufgegebene Vergeltungs- oder Genußtheorie, welche den Maßstab für die Besteuerung in den dem Pflichtigen vom Staat gewährten Vorteilen sah. (Prinzip der Leistung und Gegenleistung.)

gänge in den inneren Wanderungen, die ja ohnehin von so vielen Umständen des modernen Lebens schon gefördert werden, nicht noch immer mehr zu begünstigen, so ergibt sich, daß auch aus einer solchen Betrachtung der Dinge eine finanzielle Mitbelastung der Vorzugsgemeinden für die Lasten der genannten Staatsanstalten erwünscht erscheint."

Alles, was Wagner hier aufführt, gilt speziell von den höheren Unterrichtsanstalten, die Beweise für die ihnen ganz besonders auf unserem Gebiet erwachsenden Extravorteile liefern die Gemeinden übrigens selbst, indem sie mit allen Mitteln nach solchen Anstalten streben, auch wenn der Staat dieselben für seine Interessen entbehren könnte und die kommunale Initiative abwartet, und indem sie bei Neugründungen solcher, bei denen der Staat die Wahl zwischen mehreren Orten hat, z. B. Lehrerbildungsanstalten, durch Anweisung von Bauplätzen, einmalige kleinere Beiträge u. ähnl. dieselben sich zu sichern suchen, ferner indem viele von ihnen am Aufwand namhaft partizipieren und einzelne, außerhalb Badens wenigstens, humanistische oder Realschulen sogar selbst gegründet haben. Auch ohne ausführlichere Beweisführung ergibt sich aus alledem die Richtigkeit der hier angenommenen Voraussetzung für die im folgenden als wünschenswert aufgestellten Grundsätze über Verwaltung und Lastenverteilung.

Sehen wir nun, wie weit mit diesen Grundsätzen das badische höh. Unterrichtswesen im Einklang steht, was daran einer Neuorganisation bedarf und wie diese sich zu gestalten hätte. Voraus bemerkt wird, daß hier zunächst nur die einander gegenüberzustellenden Gymnasien und Realanstalten behandelt sind, die Höh. Mädchenschulen müssen hiervon getrennt werden, da für sie besondere Verhältnisse in Betracht kommen.

Was zunächst die Verwaltung angeht, so hat sich der Staat zwar rein formell die Leitung aller Gattungen von höh. Schulen vorbehalten, als Unternehmer aber gilt er nur bei den Gymnasien, während als Unternehmer der Realanstalten (und Höh. Mädchenschulen) die Städte angesehen werden.

Das Realschulwesen ist dadurch in eine eigenartige Lage gekommen: nach den Vereinbarungen zwischen Staat und Gemeinden sind den letzteren für ihre finanzielle Mithilfe zwar keinerlei Rechte eingeräumt, — nur den Städten der Städteordnung dasjenige der Mitwirkung bei Besetzung der Beamtenstellen —, in der Praxis hat sich jedoch gewohnheitsrechtlich eine vollkommene Mitregierung der Städte ausgebildet, die, wie schon angedeutet, namentlich in den kleineren Städten, zum Teil auch in den andern, nicht gerade von Vorteil ist; hier ist absichtlich nicht näher darauf eingegangen, die Sachlage ist ja auch in den beteiligten Kreisen genügend bekannt, als Beispiel sei nur das eine erwähnt, daß bis zur Stunde keine amtliche Entscheidung darüber gefällt ist, ob die Realanstalten als solche wirklich staatliche Anstalten sind, oder ob das Streben der Städte, sie unter die städtischen Schulen einzureihen, Berechtigung hat.

Eine prinzipiell verschiedene Behandlung beider Schulgattungen mag für die früheren Zeiten, in denen Realanstalten bestanden und gegenüber den Gymnasien entschieden Institute zweiten Grades waren, richtig gewesen sein, heute indessen, wo sie als gleichberechtigt mit den Gymnasien dieselben Zwecke verfolgen und dieselben Ziele erreichen wie diese, und wo umgekehrt der Staat seinerseits zu seinem eigenen Interesse sich ihrer ebenso bedient wie der Gymnasien, muß er die durch nichts als den Zufall (vgl. Seite 49 f.) ausgebildeten Unterschiede beseitigen und beide Schulgattungen in gleicher Weise in seinen Unternehmungskreis einbeziehen; indem er Realanstalten wie Gymnasien auch äußerlich gleichmäßig behandelt, muß er zeigen, daß mit der von früher her da und dort noch existierenden Auffassung, als seien die Gymnasien allein für die Wirksamkeit des Staates in Anspruch zu nehmen, endgültig gebrochen ist.

Hinsichtlich der Finanzierung beteiligen sich die Gemeinden seit Aufkommen der Realanstalten (und Höh. Mädchenschulen) mit namhafter Partizipation an der Tragung des fortlaufenden Gesamtaufwandes für die Höh. Lehran-

stalten, berücksichtigt man, daß ihnen auch sämtlicher außerordentlicher Aufwand für Realschulen (und Höh. Mädchenschulen), besonders der für die Gebäude, zufällt, so wird man der Gesamtsumme nach ihre Leistungen überhaupt als erheblich bezeichnen müssen. Es ist dies zum Teil das Resultat der staatlichen Politik, die sich Erweiterungen humanistischer Anstalten sehr abgeneigt, Neugründungen gegenüber ganz ablehnend verhielt und weit leichter für Neuerrichtung oder Ausbau von Realanstalten zu haben war, wodurch der Zuwachsaufwand zur Hälfte oder zum größeren Teil, der Gebäudeaufwand ganz auf die städtischen Kommunen abgewälzt wurde. Aber wie steht es mit der Lastenverteilung im einzelnen? Entstehen nicht Härten und Ungleichheiten, wenn der Staat in der einen Stadt ein von ihm bezahltes Gymnasium unterhält, während die andere Stadt ihre Realanstalt sozusagen selbst bezahlen muß? Es läßt sich leicht vorstellen und ist auch da und dort der Fall, daß solche „Vorzugsgemeinden", welche das Glück haben, daß von altersher in ihnen eine vom Staat (und Stiftungen) unterhaltene Gymnasialanstalt besteht, sich daran genügen sein lassen und sich die Kosten einer Realanstalt nicht aufzubürden brauchen [1]), daß andere Gemeinden jedoch, die kein Gymnasium in ihren Mauern haben und bei der ablehnenden Haltung des Staates gegenüber Neugründungen auf ein solches auch nicht hoffen können, ihren Haushalt wohl oder übel mit den Kosten für eine Realanstalt belasten müssen; daß dies dann durch sogenannte freie „Vereinbarung" geschieht, beweist nichts, da sich die betreff. Gemeinden oft in einer Zwangslage befinden. So enthält ohne Zweifel das jetzige System mit Rücksicht darauf, daß heute Gymnasien und Realanstalten zwei gleichhochstehende und gleichberechtigte Schulgattungen vorstellen, Privilegien wirtschaftlicher und finanzieller Art, die einzelnen Gemeinden auf Kosten der übrigen oder des Staates zu gute kommen;

[1]) So z. B. die Städte Donaueschingen, Lörrach, Rastatt, Wertheim, die gar keine Realschule haben, während andere sich mit solchen kleineren Umfanges oder Privatrealschulen (Lahr, Waldkirch) abgefunden haben.

es verletzt dadurch den obersten Grundsatz des modernen Verfassungsstaates: den der gleichmäßigen Belastung der einzelnen Staatsglieder, hier der Städte unter sich.

Je mehr die Lasten steigen, desto größere Aufmerksamkeit ist solchen Unbilligkeiten zuzuwenden und es ist zu prüfen, wie sie sich beseitigen lassen. Auf verschiedenen anderen Gebieten, wo die Verhältnisse ähnlich lagen oder noch liegen, haben sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahren Reformbestrebungen gezeigt, Neuorganisation kann auch das badische höh. Schulwesen brauchen. Die Grundlinien der hier anzustrebenden Reform scheinen ziemlich klar zu sein, sie führen zur Forderung gleichförmiger Behandlung der Gymnasien und Realanstalten, damit innerlich verbunden, gleichförmigem Beizug der Gemeinden. Mit andern Worten, es sind als Prinzipien aufzustellen:

1. Unternehmer der Gymnasien und Realanstalten ist der Staat; er hat diese Anstalten in unmittelbarer, alleiniger Leitung und Verwaltung.

2. Heranziehung jeder Gemeinde zu den Kosten der in ihr bestehenden Schule, sei es eine humanistische oder Realanstalt, nach bestimmten, für das ganze Land gültigen Normen.

Weit schwieriger wie die Prinzipienfrage nach dem Beizug der Gemeinden überhaupt ist wohl die praktische Feststellung des Maßes ihrer Beteiligung. Eine Menge von Faktoren, die zum Teil auf ganz anderen Gebieten liegen, muß hier in Berücksichtigung gezogen werden, vor allem natürlich kommt es auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden an, diese wird ihrerseits wieder zu beanschlagen sein nach dem Umfang der denselben vom Staat zugewiesenen administrativen Aufgaben, ihrer Vermögenslage und der Ausdehnung der ihnen gestatteten Finanzgewalt. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, über alle diese Fragen umfassende Studien anzustellen; es wäre z. B. ein lehrreiches Thema für sich, zu untersuchen, in welchem Verhältnis der Vermögensstand der Gemeinden und die ihnen vom Staat gewährte eigene Finanzwirtschaft

zu dem ihnen überwiesenen Aufgabenkreis durchschnittlich stehen bezw. stehen sollen. Leider liegen nach dieser Seite keine statistischen Forschungen vor, wenn trotzdem im folgenden gewisse zahlenmäßige Angaben über den Beizug der badischen Städte gemacht sind, so ist dies insofern möglich, als dieselben aus dem schon jetzt von den Städten Geleisteten abgeleitet sind. Da der Natur der Sache nach auch das staatliche und lokale Interesse an den Mittelschulen sich nicht ziffernmäßig abgrenzen läßt, so wird eine Bemessung der Anteilsquoten, besonders solcher, die für alle Gemeinden des badischen Landes gleichmäßig gelten sollen, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Opportunität eine gewisse Berechtigung haben.

Da man wohl annehmen darf, daß die bisherige Bemessung des staatlichen und städtischen Anteils, als aus der Praxis herausgewachsen und, wenn auch nicht überall, so doch im allgemeinen zur beiderseitigen Zufriedenheit bestehend, bis zu einem gewissen Grad wenigstens den Anforderungen der Billigkeit entspricht, so bietet wohl die Betrachtung dessen, was die Städte der Gesamtsumme nach jetzt leisten, auch einen guten Anhaltspunkt für die ihnen nach dem vorgeschlagenen Modus zuzusprechende Belastung. Eine vergleichende Übersicht über die Lastenverteilung für 1910/11 liefern die folgenden Zahlen:

	Gesamtaufwand	Vom Gesamtaufwand entfallen auf:					
		den Staat		die Gemeinden		eig. Einnahmen der Anstaltskassen	
		ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
Gymnasien . .	1861900	1056300	56,7	25970	1,4	779630	41,9
Realanstalten . .	3178050	1134100	35,7	1266370	39,8	777580	24,5
Gymnasien u. Realanstalten zusammen:	5039950	2190400	46,2	1292340	20,6	1557210	33,2

Der nach Abzug der anderweitigen Einnahmen der Schulkassen übrig bleibende, von Staat und Gemeinden miteinander zu bestreitende ungedeckte Aufwand der Gymnasien und Realanstalten zus. beträgt 3 482 740 Mk., hiervon tragen

der Staat 62,9 %, die Gemeinden 37,1 %. Würde man nun annehmen, der Staat hätte zwei volle Drittel zu übernehmen, so fiele ihm noch ein Mehr von 3,8 % = 131 426 Mk. zu, den Gemeinden bei Übernahme eines Drittels ebensoviel weniger; die fünf Gemeinden Donaueschingen, Lahr, Lörrach, Rastatt und Wertheim, die nur Gymnasien haben, würden mit einem Drittel des ungedeckten Aufwandes der in ihnen bestehenden Anstalten herangezogen. Vielleicht kann man hiernach für die Lastenverteilung folgenden Grundsatz als wünschenswert bezeichnen:

Von dem durch die anderweitigen Einnahmen noch nicht gedeckten Aufwand jeder einzelnen Anstalt, Gymnasium oder Realanstalt, soll die betreffende Gemeinde 1/3, der Staat 2/3 zu bestreiten haben.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Wohlhabenheit und die daraus resultierende größere oder geringere Leistungsfähigkeit der Gemeinden ließen sich vielleicht mehrere Abstufungen bilden, sodaß die Gemeinden je nach ihren Steuerleistungen in drei Klassen eingeteilt würden, wobei die leistungsfähigsten größeren Orte, - etwa die Städteordnungsstädte, die ja auch jetzt schon zu etwas höheren Beitragssätzen zu den Realanstalten sich bereit gefunden haben gegenüber den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden — etwas mehr als ein Drittel bezahlen würden, mittelmäßig begüterte Stadtgemeinden gerade ein Drittel, die am wenigsten wohlhabenden etwas weniger als ein Drittel, ev. soviel Prozent weniger, als die erste Kategorie den Satz von einem Drittel überschreitet. Von einer Berechnung der finanziellen Wirkung des vorgeschlagenen Modus für jede einzelne Gemeinde muß hier abgesehen werden, da die Budgets über die Verteilung des Gesamtaufwandes unter die einzelnen Anstalten keine Angaben machen. Es ist natürlich ein großer Vorteil, wenn bei einer Neuregelung des Beitragssystemes einschneidende Änderungen in den Gemeindefinanzen vermieden werden; da die vorgeschlagenen Sätze in Anlehnung an die bisherigen aufgestellt sind, so ist damit eine gewisse Sicherheit gegeben,

daß für alle diejenigen Gemeinden, welche bisher schon Realanstalten bestritten haben, der zukünftige Aufwand sich im großen und ganzen in denselben Grenzen halten wird; ein wesentlicher Mehraufwand in ihrem Finanzwesen wird nur diejenigen Städte treffen, welche ausschließlich Gymnasien haben und also bisher nichts oder fast nichts aufgewendet haben, aber dieser Mehraufwand wird nur ein gerechter sein, der die jetzt privilegierten Gemeinden zu den gleichen Verpflichtungen, wie sie den andern Städten schon auferlegt sind, heranzieht. Sollte übrigens eine plötzliche Anwendung des neuen Modus die Finanzen einer dieser Gemeinden zu stark angreifen, so können Übergangsbestimmungen geschaffen werden, welche mit vorübergehender Staatshilfe eine stufenweise Heranziehung bis zur Erreichung der allgemeinen Sätze ermöglichen.

Nach den gemachten Vorschlägen würde also die Lastenverteilung der Gesamtsumme nach ungefähr die gleiche sein, wie sie bis jetzt auf Staat und Städte sich erstreckte und doch wäre eine Entlastung, besonders der Staatskasse, sehr wünschenswert, die stets wachsenden Kosten können von der Allgemeinheit der Steuerträger nicht allein bestritten werden. In der Tat bietet sich ein anderweitiges Hilfsmittel: Erhöhung des Schulgeldes an den Realanstalten.

Durch den Einfluß der Städte hat sich dasselbe an diesen Anstalten in relativ sehr niederen Grenzen gehalten; während es an den Gymnasien zur Zeit 108 Mk. pro Schuljahr beträgt, stellt es sich an den Realanstalten zu Freiburg auf 54 Mk., zu Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim auf 60 Mk., zu Baden auf 51—72 Mk., zu Mannheim auf 84 Mk., an den meisten 6 und 7 klassigen Realschulen der kleineren Städte auf ca. 60 Mk., bei einzelnen noch weniger, in Emmendingen z. B. auf 40 Mk., in Überlingen und Villingen auf 18—30 Mk.[1]). Würde nun der Staat die Finan-

[1]) Eine bemerkenswerte Ausnahme macht das Realgymn. Weinheim, an dem für Ausländer höh. Sätze eingeführt sind: statt 36, 60 und 81 Mk. 54, 91 u. 108 Mk.

Einer Gemeinde wurde eine Ermäßigung von 1800 Mk. zugestanden, außerdem wurden feste Zuschüsse von je 300 Mk. zur Bestreitung des Aufwandes für das nicht etatmäßige Lehrerpersonal und die Nebenlehrer an den Anstalten der nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden gewährt (1908: 33 Gemeinden, also 9900 Mk.)

Infolge der Gehaltsaufbesserung von 1908 wurde der Jahresbetrag des von den Gemeinden aufzubringenden Normalsatzes neu festgesetzt, er beträgt jetzt:

1. für die Stellen der Reallehrer je . . . 2000 Mk.
2. „ „ „ „ Professoren
   a) an Orten außerhalb der Städteordnung
      an bis zu 7 klass. Anstalten je . . . 2250 „
      an mehr als 7 klass. Anstalten je . . 2400 „
   b) an Orten der Städteordnung je . . . 2500 „
3. für die Stellen der Direktoren
   a) an 6 klass. Anstalten in Orten außerhalb der Städteordnung je . . . . 2700 „
   b) an 7 klass. und den übr. 6 klass. Anstalten je . . . . . 3000 „
   c) an 9 klass. Anstalten je . . . . . 3500 „

Einer Gemeinde sind als Ermäßigung die Normalsätze für 7 klass. Anstalten anstatt der für 9 klass. zugestanden. — An den Bestimmungen, wonach der Staat vorweg Wohnungsgeld, Zugskosten, Ruhe- und Unterstützungsgehalte sowie die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen trägt, ist nichts geändert.

2. Höhere Mädchenschulen.

In mehreren Städten des Landes bestanden ums Jahr 1870 sogenannte Höhere Töchterschulen (in Pforzheim wurde eine solche schon 1849 errichtet), welche man jedoch den Höh. Lehranstalten nicht beizählen konnte, da es meist nur besondere Volksschulabteilungen zum Zweck einer über das Lehrziel der einfachen Volksschule hinausgehenden Elementarbildung waren. Es waren teils Gemeinde-, teils

Stiftungs-, Privat- oder Vereinsunternehmen, denen der Staat vollkommen fern stand und denen er erstmals insofern entgegenkam, als § 2 d. Ges. v. 16. Febr. 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen bezw. an Höh. Töchterschulen betr., bestimmte, daß an diesen Schulen akad. gebild. Lehrer mit den Rechten eines Staatsdieners und Lehrer, welche ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine Prüfung nachgewiesen hätten, mit den Rechten des § 2 d. Ges. v. 11. März 1868, betr. die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer, angestellt werden konnten. Daß die staatliche Unterrichtsverwaltung aber allmählich auch diesem Zweig des Unterrichtswesens ihre Aufmerksamkeit zuwandte, zeigt die Begründung zu einer Anforderung hierfür im Budget für 1876/77, wo ausgeführt ist, es sei wünschenswert, daß der Staat die Fürsorge für den höheren weiblichen Unterricht nicht ausschließlich den Gemeinden und dem Privatunternehmen zuweise; die Durchführung eines einheitlichen Unterrichtsplanes und einer angemessenen Unterrichtsmethode werde nur dann sicher gestellt, wenn der Staat Anstalten mit eigenem Lehrkörper errichte und dadurch auf die analoge Entwicklung der Gemeindeanstalten Einfluß ausübe. Es war geplant, zunächst eine Höh. Mädchenschule zu gründen, wozu 28 600 Mk. im Budget standen, aber der Landtag war der Meinung, der Staat solle vielmehr einzelnen Städten, von denen solche Lehranstalten aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln errichtet würden und sofern sich die Begründer dem von der staatl. Unterrichtsverwaltung aufgestellten Lehrplan unterwürfen, Zuschüsse geben; dazu wurden für 1876 10 000 Mk., für 1877 20 000 Mk. ins Budget eingestellt. Hiervon wurden 28 300 Mk. zu den Schulen in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Offenburg und Konstanz beigesteuert. Im Jahre 1879 betrugen die den einzelnen Anstalten in Höhe von 2000 bis 5000 Mk. gewährten Beihilfen die Summe von 19 800 Mk., es wurden deshalb für die folgenden Budgetperioden, einschließlich 1884/85, jeweils 20 000 Mk. jährlich eingestellt.

Durch die l. V. v. 29. Juni 1877 war das damals zuständige Ministerium des Innern ermächtigt worden, Gemeinden bezw. Stiftungen, welche eine Höh. Mädchenschule auf Grund der in derselben Verordnung enthaltenen Bestimmungen errichten wollten, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel jährliche Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren.

Die Entwicklung nahm in der Folge den Verlauf, daß, ähnlich wie bei den Realanstalten, jedoch mit bedeutend geringerer Belastung der Staatskasse, zwischen Staat und Gemeinden Vereinbarungen getroffen wurden, die im wesentlichen folgende Bedingungen enthalten. Die Höh. Mädchenschulen sind Gemeindeunternehmen. Zur Deckung des persönl. und sachl. Aufwandes dienen zunächst der Ertrag von Anstaltsvermögen und Stiftungen sowie das Schulgeld (früher auch Eintrittsgeld); für den nach Verwendung dieser Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand haben Gemeinde und Staat aufzukommen. Früher trug davon die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5000 Mk. für 1 Jahr (bei der Höh. Mädchenschule Mannheim ohne Beschränkung auf ein Drittel), ferner die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, falls aus den eigenen Einnahmen der Anstalten keine Mittel hierfür vorhanden waren. Ein von den beteiligten Städten beim Unterrichtsministerium eingereichter Antrag, den Staatszuschuß für die Höh. Mädchenschulen auf mindestens ein Drittel des ungedeckten Aufwandes ohne Limitierung festzusetzen, hatte den Erfolg, daß nach dem 1904 zustande gekommenen neuen Modus der Staat ein Drittel des nach Abzug der Schulgelder übrig bleibenden gesamten persönlichen Aufwandes jeder Anstalt übernahm. Den Gemeinden fällt der ganze sachliche Aufwand zu, wozu ihnen der Ertrag des Anstaltsvermögens sowie etwaige Beiträge aus Stiftungen überlassen sind; am persönlichen Aufwand trägt sie die beiden andern Drittel, ferner ganz etwaige besondere städt. Nebengehalte für den Anstaltsleiter oder einzelne Lehrer, freiwillige Zuschüsse zum Wohnungsgeld sowie den Gehalt der Diener. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte trägt die Staatskasse.

Die Direktoren, Professoren und Reallehrer waren ursprünglich mit den Besoldungsmaximalsätzen der entsprechenden Stellen an 7 klass. Höh. Lehranstalten angestellt, später fanden naturgemäß die Grundsätze des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung Anwendung; die Bewilligung von Zulagen nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifes erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörde. Die 1908 in Kraft getretene Gehaltsordnung gewährte den Direktoren der Höh. Mädchenschulen mit vollständiger Gymnasial-, Realgymnasial- oder Oberrealschulabteilung oder mit Lehrerinnenseminarkursen Gleichstellung mit denen 9 klass. Höh. Lehranstalten. Es kommen z. Zt. in Betracht die Direktoren der Höh. Mädchenschulen zu Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim; die der 6 anderen Schulen sind den Direktoren 7 und 6 klass. Anstalten gleichgestellt. Für die Lehrerinnen gelten gegenwärtig die Gesetze vom 19. Juli 1906 und vom 17. Juli 1902.

An der Höh. Mädchenschule Karlsruhe besteht eine Gymnasialabteilung, an der zu Mannheim eine Oberrealschulabteilung (je 6 Klassen); der Betriebsaufwand hierfür ist in den Voranschlägen nicht besonders aufgeführt.

Die rechnungsmäßigen Nachweisungen werden für die Höh. Mädchenschulen im Anhang zu den betreff. Gemeinderechnungen geliefert; das Vermögen der Anstalten bildet einen Bestandteil des Gemeindevermögens. Einnahmen und Ausgaben der Höh. Mädchenschulen ergeben sich aus der Tabelle Seite 39; die Staatsbudgets haben betragen

1876	10 000	Mk.	1890/91	30 800	Mk.	1902/03	48 650	Mk.
1877/85	20 000	„	1894/97	35 000	„	1906/07	90 740	„
1886/89	23 000	„	1900/01	38 500	„	1910/11	132 700	„

IV. Kritik und Vorschlag einer Neuregelung.

Gewissermaßen als praktisches Resultat der in den voraufgegangenen Kapiteln gegebenen Übersicht über die hundertjährige Entwicklung der badischen Höh. Lehranstalten möge eine kritische Betrachtung über ihre rechtliche Stellung und den Modus der Aufwandsbestreitung in der Gegenwart den Schluß dieser Studie bilden, dies um so mehr, als die gegenwärtige Regelung der Dinge nicht selten als reformbedürftig und der Verbesserung fähig bezeichnet wird. Hauptsächlich ist es das zur Zeit in Baden geltende, oben nach Entstehung und Entwicklung ausführlich dargelegte System der prinzipiellen Unterscheidung in der rechtlichen Stellung der Gymnasien und Realanstalten, an dem die Kritik eingesetzt hat, wobei die Reformbestrebungen fast ausschließlich darauf hinauslaufen, den beiden Schulgattungen eine gleichförmige Behandlung vonseiten des Staates zu erringen, die Realanstalten aus der Zwischenstellung zwischen Staat und Gemeinde, in der sie sich heute befinden, herauszuheben und sie formell und materiell vom Einfluß der Städte auf die Verwaltung loszulösen.

Als besonders wünschenswert — z. B. auch auf dem Landtag 1908 ausgesprochen, — gilt eine Änderung der rechtlichen Stellung der 7 u. 6 klass. Realschulen in den kleineren Orten, wo sich in der Praxis besondere Nachteile gezeigt haben; bezeichnend dafür, wie sehr man die Befreiung besonders dieser kleineren Realschulen erstrebt, ist der merkwürdige Vorschlag, umgekehrt die 9 klass. Realanstalten in den größeren leistungsfähigeren Städten, wo Nachteile infolge des städtischen Einflusses weniger oder

gar nicht zu Tage getreten sind, ganz den Gemeinden zu überweisen, nur, um die Mehrausgaben, die dem Staat durch Übernahme der 7 u. 6 klassigen Anstalten entstehen würden, wieder auszugleichen und so den Staat eher für das Projekt zu gewinnen. Der Vorschlag muß außerordentlich kurzsichtig und ganz unbrauchbar genannt werden. Abgesehen von dem Riß, der durch eine solche Zweiteilung in das höhere Schulwesen erst recht hineinkäme, hat er keine Aussicht auf Verwirklichung, denn es ist nicht anzunehmen, daß alle Gemeinden einer solchen Normierung zustimmen würden, mit anderen Worten, daß die großen Gemeinden sich bereit erklärten, eigentlich mittelbar den Aufwand für die Anstalten in den kleineren weniger gut situierten Orten tragen zu helfen; ein solches Verfahren wäre aber nur auf dem Wege freier Vereinbarung möglich, denn mit Zwang ließe sich bei der offenbaren Unbilligkeit einer solchen Behandlung der gleiche Staatsglieder bildenden Gemeinden nicht kommen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß gerade bei den 9 klass. Anstalten die staatlichen Interessen die lokalen überwiegen, sodaß viel eher diese staatlich werden und die 6 klassigen, wo wahrscheinlich das Umgekehrte zutrifft, den Gemeinden verbleiben könnten.

Verschiedene andere bis jetzt veröffentlichte Reformprojekte, deren Tendenz oben angedeutet wurde, werden hier ganz übergangen, ihnen allen ist gemeinsam, daß sie von an Schulen tätigen Fachleuten gemacht wurden, demgemäß je nach deren praktischen Erfahrungen ausgebildet sind und nur das Interesse der Schulen hinsichtlich deren Ausgestaltung und der Ausbildung ihrer Schüler im Auge haben.

Zum Unterschied hiervon soll, was bisher noch nicht geschehen, in den folgenden Ausführungen die badische Mittelschulfrage unter Heranziehung staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Lehren geprüft werden, es ist dies wohl die einzige Methode, die eine der Wichtigkeit des Gegenstandes würdige Behandlung ermöglicht, eine Entscheidung nach der einen oder anderen Seite zu fällen ge-

stattet und zugleich Aussicht hat, die Anhänger der verschiedenen Reformpläne auf einer Linie zu vereinigen.

Von prinzipieller Wichtigkeit wird sein, zunächst die Vorfrage zu entscheiden, in wessen Wirkungskreis die Höh. Lehranstalten gehören, in den staatlichen oder den kommunalen, wobei unter Kommunen nur die Städte verstanden sind, Kommunalkörper höherer Ordnung sind ganz ausgeschieden, da sie allgemein wohl kaum, in Baden überhaupt nicht in Betracht kommen. Um die Frage gleich zu beantworten: die höh. Schulen sollen staatlich sein. Sie den Städten zuzuweisen, ist nicht angängig, es hieße dies den Zweck sowohl dieser Schulanstalten als auch den der Gemeindeverbände vollständig verkennen: erstere sind Einrichtungen sowohl im allgemeinen staatlichen wie auch im lokalen Interesse, wobei das staatliche mindestens ebenso groß ist wie das lokale, wenn es nicht gar prävaliert, — der unmittelbare Aufgabenkreis der letzteren aber begreift im allgemeinen nur die das lokale Interesse ausschließlich oder fast ganz berührenden Verwaltungszweige, die bei den heutigen Verhältnissen die kommunale Wirkungssphäre meist auch genügend ausfüllen. Aus dem letzten Grund sind, wie die historische Entwicklung zeigt, immer mehr Aufgaben und Unternehmungen gemischten Charakters, d. h. solche, die staatlichen und gemeindlichen Zwecken dienen, aus dem Tätigkeitsbereich der Gemeinden ausgeschieden und in den des Staates überführt worden. Es ist deshalb auch in Deutschland die Regel geworden, daß die Staaten die unmittelbare Verwaltung des höheren Unterrichtswesens als ihre Sache betrachtet haben; erfahrungsgemäß ist es, wie so manche öffentliche Veranstaltungen kultureller Art, beim modernen Staat vermöge der diesem innewohnenden umfassenden Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit, die wieder gleichmäßige Organisation der Unternehmungen zur Folge hat, auch am besten aufgehoben.

Ist die gänzliche Übertragung von Mittelschulen an die Gemeinden abzulehnen, so ist andererseits eine finanzielle

Mitbelastung dieser Kommunalkörper unbedingt zu fordern. Von den dafür sprechenden mehreren Gründen brauchen hier nur einige angeführt werden, die sich aus der Betrachtung des Wesens der Kommunen (hier der Städte) und aus dem diesen durch höhere Schulen zufließenden Nutzen ergeben.

Nach Reitzensteins Definition (in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie 3. Bd. 2., 4. Aufl. S. 22) ist die heute überwiegende Auffassung von den Kommunalkörpern „die einer Veranstaltung zur Verwirklichung der teils aus dem Gemeinleben im Staat, teils aus dem örtlichen Gemeinleben sich ergebenden Aufgaben; in der Ausführung, welche dieser Veranstaltung im heutigen Staat gegeben ist, ist es begründet, daß die Erfüllung jener Aufgaben unter hervorragender Beteiligung des dem Kommunalkörper selbst angehörigen Personenkreises erfolgt.“ Gehört das höhere Schulwesen allgemein genommen zu den Aufgaben oben genannter Art, so fällt es speziell noch unter die kulturellen, der geistigen Ausbildung gewidmeten öffentlichen Einrichtungen, bezüglich dieser aber fordert der bekannte Nationalökonom Adolf Wagner [1]) unbedingt finanzielle Mitbelastung der Städte.

Die Gründe dafür ergeben sich aus der Betrachtung des vielfachen direkten und indirekten Nutzens, den die betreffenden Orte — Wagner nennt sie „Vorzugsgemeinden“ — von solchen Kulturinstituten haben [2]). Die Vorteile sind nicht

[1]) In seiner Schrift: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatsaufgaben u. s. w., Jena 1904. Außer dieser Schrift enthält die volkswirtschaftliche Fachliteratur nichts, das die Heranziehung der Städte zu den Kosten staatlicher Anstalten eingehender durch Spezialuntersuchungan behandelte.

[2]) Ad. Wagner gebraucht hierfür Seite 5 der genannten Schrift die Worte, es sei „eine billige Forderung, daß diese Vorzugsgemeinden mehr als sie und ihre Bevölkerung es gleich den übrigen Gemeinden in der Aufbringung der allgemeinen Staatsfinanzmittel (Steuern) schon tun, zur Deckung der Kosten von Anstalten mit solcher differenten Nutzwirkung beitragen.“ Hiernach wären also besondere Gemeindebeiträge besondere Steuern, deren Quelle die Extravorteile der Ge-

zierung der Gymnasien und Realanstalten nach denselben Grundsätzen organisieren, so hätte er die Möglichkeit, an beiden denselben Schulgeldbetrag zu erheben, d. h. das Schulgeld der Realanstalten dem an Gymnasien zur Erhebung gelangenden gleichzustellen. Der für die Gymnasien gegenwärtig geltende Satz von 108 Mk. ist ein durchaus erträglicher und kann um so unbedenklicher auch für Realanstalten angewandt werden, als deren Schüler sich heute im allgemeinen aus ebenso wirtschaftlich leistungsfähigen Kreisen rekrutieren wie diejenigen der Gymnasien und als überdies die üblichen gänzlichen oder teilweisen Befreiungen für Unbemittelte keine Härten aufkommen lassen. Wünscht eine Gemeinde für ihre Anstalt niederere Sätze, so muß der Ergänzungsbetrag bis zur allgemeinen Höhe eben aus Gemeindemitteln bestritten werden.

Nach dem Budget für 1910/11 beträgt der durch das Schulgeld gedeckte Teil bei den Realanstalten nur 21,9 % des Gesamtaufwandes, an Gymnasien dagegen 29,1 % [1]); die letzte Zahl führt uns zur Forderung, es möchte sowohl bei Gymnasien wie bei Realanstalten die Höhe des Schulgeldes so gehalten sein, daß 30 % bis ein Drittel des fortlaufenden Gesamtaufwandes dadurch bestritten würden.

Das Schulgeld fällt seinem Charakter nach unter die Gebühren, d. h. die von den speziellen Interessenten für besondere Inanspruchnahme öffentlicher Behörden und Institute zu entrichtenden Abgaben; in den letzten Jahrzehnten hat man zwar für erforderlich gehalten, gerade auf dem Gebiet des Bildungswesens im allgemeinen Kulturinteresse das Gebührenwesen möglichst einzuschränken, aber vielfach mit Unrecht: die dem einzelnen zufließenden Sondervorteile wie auch die immer schwieriger sich gestaltende Beschaffung der öffentlichen Mittel rechtfertigen sehr wohl besondere Leistungen in Form der Gebühren. Bei öffentlichen Einrichtungen, die, wie die höheren Schulen, dem einzelnen so viel bieten, daß sie ihm seine künftige Lebensstellung

[1]) Für 1908/09 waren durch Schulgeld an Gymnasien 32,1 %, an Realanstalten 22,7 % des Gesamtaufwandes gedeckt.

erschließen, ist es wohl recht und billig, daß diejenigen, welche diesen großen Vorteil gegenüber anderen Staatsbürgern haben, annähernd den dritten Teil des ganzen Aufwandes bestreiten und so durch angemessene Beiträge mithelfen, die den Steuerzahlern durch die Institute entstehenden Kosten zu verringern; das Interesse der Allgemeinheit am Studium einzelner ihrer Glieder ist durch Bestreitung der andern zwei Drittel genügend berücksichtigt.

Über die für Höhere Mädchenschulen wünschenswerte rechtliche Stellung und Lastenverteilung, sowie über die Heranziehung der Städte zu den Kosten der in ihnen bestehenden Lehrerseminare ist hier ein Urteil vermieden, einmal in Ermangelung der nur durch die praktische Erfahrung zu gewinnenden Einsicht, ferner, weil eine eventuelle Änderung hier wohl weniger dringlich ist und deshalb bis zur Erledigung der gemeinsam vorzunehmenden Neuorganisation der Gymnasien und Realanstalten zurückgestellt werden kann. Die Höh. Mädchenschulen sind jetzt städtische Institute mit Staatszuschuß; ihre Charakterisierung als Höhere Lehranstalten würde gemäß den oben über diese aufgestellten Grundsätzen auch für sie verlangen, daß sie aus dem Unternehmungskreis der Städte ausgeschieden und in den des Staates übernommen werden. Zwar kein prinzipielles Hindernis, aber doch eine gewisse Schwierigkeit der Verstaatlichung würde darin liegen, daß die Städte den Hauptaufwand tragen; nach dem Voranschlag für 1910/11 zahlen der Staat 24,5 %, die Gemeinden 75,5 % des anderweitig nicht gedeckten fortlaufenden Aufwandes. Jedenfalls würde sich hieraus die Frage ergeben, welche Rechte bei einer derartigen Verteilung den Städten zuzugestehen wären.

Eine offene Frage bleibt, ob alle Gemeinden einer Neuregelung des höh. Schulwesens im vorgeschlagenen Sinne freiwillig zustimmen würden, es wäre dies um so eher zu hoffen, je mehr sich dieselben von der inneren Berechtigung und Billigkeit einer solchen Organisation überzeugen.

Sollte eine Verständigung auf dem Wege der freien Vereinbarung nicht möglich sein, so müßte zur Durchführung

eben der Weg der Gesetzgebung beschritten werden. Im allgemeinen ist die zwangsweise Heranziehung der Städte zu dem Aufwand staatlicher Anstalten in der bisherigen Gesetzgebung und Praxis nicht näher behandelt worden [1]), allein es fehlt, auch in Baden, nicht an Fällen, in denen den Gemeinden Beiträge zu staatlichen Unternehmungen auferlegt wurden.

[1]) Ad. Wagner a. a. O. Seite 1.

Vergleichende Übersicht der staatlichen Ausgaben für die wichtigsten Zweige des Unterrichtswesens 1835—1911. (Nach Voranschlägen).

Budgetperiode	Hochschulen			Oberstudienrat, seit 1862 Oberschulrat	Gymnasien und Progymnasien	Realanstalten	Höhere Mädchenschulen	Lehrerbildungswesen	Volksschulwesen[1]	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	Taubstummen und Blindenanstalt	Gesamt-Summe für Unterrichtswesen	Außerord. Etat für Unterrichtswesen (pro Finanzperiode)
	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe										
	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.	G.
1835/37	41543	85223	22050	3200	30993	-	—	10080	34642	7200	13000	252631	26117
1850/51	47524	98023	33892	5300	41103	18000	—	33620	89144	10000	17350	408856	39004
1860/61	48964	115123	35592	6100	50038	20000	—	30586	124233	13900	19350	463886	189113
1870/71	66000	179000	66000	41460	81254	42500	—	53091	338520	23500	23850	926914	245300
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1874/75	178788	432732	147509	93343	250028	130375	—	149230	581339	54324	46286	2064897	1929258
1880/81	246005	612657	190620	100138	291738	162918	20000	179701	638880	93260	77510	2611493	?
1890/91	437862	677906	268850	119195	367230	287050	30800	185890	1016240	200568	82149	3644440	1197418
1900/01	621070	832100	401650	140767	645610	578280	38560	257590	5041187	586568	121350	9299932	2434960
1910/11	1015900	1267800	565300	234200	1156300	1146100	132700	734400	7335000	[1172040]	202700	14958500[2]	2527760[2]

[1]) einschließlich der 1850/51 bis 1870/71 unter Titel VII. des Ministeriums des Innern, »Bezirksverwaltung und Polizei«, aufgeführten »Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer«, sowie des Aufwandes für die Kreisschulvisitaturen.

[2]) Ohne den Aufwand für das gewerbliche Unterrichtswesen, der erstmals für 1906/07 im Budget des Ministeriums des Innern, Titel »Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen«, angefordert ist.

Berichtigungen.

In der Tabelle auf Seite 39 sind als Gemeinde- und andere Beiträge zu den Realanstalten für 1910/11 1 273 490 Mk. einzusetzen.

S. 76 Anm. u. S. 79 6. Zeile ist der Name Lörrach zu streichen und dafür Tauberbischofsheim einzusetzen.